

# Bericht an den Grossen Gemeinderat

## 2007

Gemäss § 70 Abs. 4 der Gemeindeordnung der Stadt Winterthur vom 26. November 1989 und §§ 22 Abs. 2 und 23 Abs. 2 des kantonalen Datenschutzgesetzes vom 6. Juni 1993 sowie Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 10. November 1997 erstatte ich Ihnen Bericht über die Amtstätigkeit des Ombudsmanns und des Datenschutzbeauftragten im Jahr 2007.

**Ombudsmann und  
Datenschutzbeauftragter**

Dr. Karl Stengel

**Mitarbeiterinnen**

Claudia Sinniger  
Claudia Hochreutener  
Katharina Willi

**Adresse**

Marktgasse 53  
Postfach  
8402 Winterthur

**Telefon**

052/212 17 77

**Telefax**

052/212 04 66

**E-mail**

ombudsmann@win.ch

**Internet**

www.stadt-winterthur.ch, Rubrik „Stadt-Politik“

**Bürozeiten**

Montag, Mittwoch, Freitag

Sprechstunden nach Vereinbarung

## **INHALTSVERZEICHNIS**

<b>Einleitung</b>	<b>4</b>
<b>Überblick: Weitgehende Kontinuität</b>	<b>4</b>
<b>Welchen Empfehlungen des Ombudsmanns ist die Stadtverwaltung bisher nicht gefolgt?</b>	<b>5</b>
1. Departement Kulturelles und Dienste	5
2. Departement Sicherheit und Umwelt	6
3. Departement Schule und Sport	6
4. Departement Soziales	6
5. Departement Technische Betriebe	7
<b>Schwerpunktthema: Datenschutz</b>	<b>7</b>
<b>1. Empfehlungen des Datenschutzbeauftragten, die bisher nicht oder nur teilweise umgesetzt worden sind</b>	<b>7</b>
1.1 Protokollführung	7
1.2 Regelung über den privaten Gebrauch von E-Mail und Internet	7
1.3 Videoüberwachung Parkhaus Technikumstrasse, Beschriftung der Schranke	8
1.4 Elterninformation bei Heiligbergschulhaus	8
<b>2. Bemerkungen aus datenschutzrechtlicher Sicht zur Bewerbungsphase bei öffentlich-rechtlichen Anstellungen</b>	<b>8</b>
2.1 Spannungsverhältnis	9
2.2 Die öffentliche Verwaltung als „Tendenzbetrieb“?	9
2.3 Treuepflicht	9
2.4 Welche Informationen bzw. Daten dürfen in der Bewerbungsphase verlangt werden?	10
<b>3. Schaffen hinreichender Rechtsgrundlagen im Bereich des Datenschutzes</b>	<b>11</b>
3.1 Online-Zugriff auf Daten der Einwohnerkontrolle (EK-Light)	11
3.2 Online-Zugriff auf Daten des Steueramtes (Steuerausweisdaten)	11
3.3 Ergänzung der Verordnung über die Benutzung der Schul- und Sportanlagen	11
3.4 Einführung des Öffentlichkeitsprinzips	12
3.5 Einhalten der datenschutzrechtlichen Vorschriften des Patientinnen- und Patientenrechtsgesetzes in den Pflegezentren Adlergarten und Neumarkt	12
3.6 Umfrage zum verfügbaren Wohnbauland in der Stadt Winterthur (Wohnbauland-Portfolio)	13
3.7 Weitere Projekte der Stadtentwicklung	13

<b>Fallbeispiele</b>	<b>14</b>
1. Unzulässige Kostenauflage und weitere Fehler	14
2. Bestraft der neue Stromtarif den sparsamen Verbrauch?	15
3. Wie dürfen Fahrtenrapportzettel bei Taxiunternehmen überprüft werden?	17
4. Vormundschaftliche Massnahmen: unverhältnismässige Namensnennung von Drittpersonen	18
 <b>Kurzbeschreibung der Geschäfte</b>	 <b>20</b>
A Ombudsstelle	20
B Datenaufsichtsstelle	25
 <b>Statistik</b>	 <b>26</b>
Gliederung der Geschäfte der Ombudsstelle	26
Abklärungen und Auskünfte der Ombudsstelle	26
Reaktionszeit der Ombudsstelle	27
Reaktionszeit der Datenaufsichtsstelle	27

## Einleitung

Der vorliegende Jahresbericht ist ähnlich aufgebaut wie derjenige des Vorjahres. Die Berichterstattung zu Händen des Grossen Gemeinderates und der Öffentlichkeit soll einen Überblick über die Tätigkeit im Berichtsjahr vermitteln. Darüber hinaus soll er Hinweise auf Fragen von allgemeiner Bedeutung geben und zeigen, wo Handlungsbedarf besteht. Insofern nimmt die Ombudsstelle auch Aufgaben der Verwaltungskontrolle wahr.

Die Ombudsstelle hat kein Weisungsrecht. Sie kann jedoch Empfehlungen abgeben. Im Berichtsjahr ist anhand früherer Jahresberichte abgeklärt worden, welche Wirkung die Empfehlungen gehabt haben. Geprüft worden sind nicht die Empfehlungen im Einzelfall, sondern diejenigen, die bei Anliegen von allgemeiner Bedeutung gemacht worden sind. Aufschlussreich ist dabei vor allem, welchen Empfehlungen die Stadtverwaltung bisher nicht gefolgt ist.

Beim Schwerpunktthema geht es um datenschutzrechtliche Fragen. Dies ist umso eher gerechtfertigt, als mit dem neuen Informations- und Datenschutzgesetz (IDG) vom 12. Februar 2007 (Inkrafttreten: 1. Oktober 2008) die Datenaufsichtsstelle aufgewertet wird. Dazu kommt, dass im Berichtsjahr der tatsächliche Arbeitsaufwand massiv gestiegen ist.

Die Fallbeispiele beziehen sich wie in den Vorjahren stets auf eine bestimmte Situation. Im Jahresbericht sind allerdings Sachverhalt, Abklärungen und Erledigung weitgehend vereinfacht worden. Die Namen der Personen, teilweise auch Daten und bestimmte Einzelheiten, sind geändert worden. Dies dient der besseren Lesbarkeit und damit der Persönlichkeitsschutz der betroffenen Personen wie teilweise auch der Arbeitsstellen gewährleistet bleibt. Aus den Fallbeispielen und deren Auswahl darf aber nicht die Arbeitsweise der einzelnen Arbeitsstellen bewertet werden. Die Fallbeispiele 3 und 4 zeigen im Übrigen, wie schwierig Geschäfte der Ombuds- und der Datenaufsichtsstelle in der Praxis zu trennen sind.

Wie in den letzten beiden Jahren enthält der Jahresbericht Kurzbeschreibungen der Geschäfte, die im Berichtsjahr eingegangen sind. Deren Reihenfolge stimmt nicht mit dem Eingang des Geschäftes überein. Die Kurzbeschreibungen können allerdings Hinweise auf (bestehende oder künftige) kritische Bereiche liefern. Damit will die Ombuds- und Datenaufsichtsstelle schon jetzt einen Beitrag zur Transparenz leisten, wie dies Art. 49 der Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 den Behörden und Arbeitsstellen vorschreibt.

Geschlechtsspezifische Bezeichnungen, die in diesem Bericht verwendet werden, gelten in gleicher Weise für Männer und Frauen.

## Überblick: Weitgehende Kontinuität

170 neue Geschäfte sind im Berichtsjahr bei der Ombudsstelle eingegangen (Vorjahr: 173). Dies ist geringfügig weniger als 2006, liegt aber noch immer wesentlich über den internationalen Erfahrungswerten (1 Promille der Wohnbevölkerung, d.h. rund 100 Geschäfte) und auch erheblich über dem Durchschnitt der vorangegangenen fünf Jahre (155). Offensichtlich entspricht eine leicht zugängliche Beratungsstelle nach wie vor einem grossen Bedürfnis. Personen, die in derselben Sache erneut im Berichtsjahr an die Ombudsstelle gelangt sind, sind in diesen Zahlen wiederum nicht enthalten.

Es sind 171 Geschäfte abgeschlossen worden (Vorjahr: 192). Am Jahresende sind 40 Geschäfte pendent gewesen (Vorjahr: 41). Auskünfte sind 189 erteilt worden (Vorjahr: 161). Als Auskünfte gelten Anfragen, die sofort und ohne zusätzliche Abklärungen beantwortet werden können.

Nochmals zurückgegangen sind die verwaltungsinternen Geschäfte (Personalgeschäfte) und zwar auf 41 (Vorjahr: 48). Der prozentuale Anteil beträgt damit 24,1 % (Vorjahr: 27,7 %). Am grössten ist der Anteil des Departementes Schule und Sport gewesen (41,5 % der Personalgeschäfte); zu erwähnen ist der grosse Anteil von Personen der Michaelschule. Auch Lehrkräfte der Volksschule, die die Stadt anstellt, aber der Kanton entlohnt, sind hier aufgeführt.

Beim Bereich Datenaufsicht sind im Berichtsjahr 31 neue Geschäfte eröffnet worden (Vorjahr: 27). Bis Ende Jahr haben 24 Geschäfte abgeschlossen werden können (Vorjahr: 10). Der tatsächliche Arbeitsauf-

wand für die Datenaufsichtsstelle ist im Berichtsjahr überdurchschnittlich gewachsen: statt der vorgegebenen 10 % auf 36,4 % (Vorjahr: 15,7 %). Wegen des Nachholbedarfs und im Hinblick auf die Einführung des neuen Informations- und Datenschutzgesetzes (IDG) vom 12. Februar 2007 hatte der Grosse Gemeinderat eine befristete Erhöhung auf 45 Stellenprozent in Aussicht genommen und den entsprechenden Voranschlagskredit bewilligt. Anders als erwartet ist das IDG aber bis heute nicht in Kraft gesetzt worden, so dass wichtige Fragen wie die Einführung des Öffentlichkeitsprinzips noch nicht im vorgesehenen Ausmass behandelt worden sind. Auch ist die für den Datenschutz zusätzlich eingestellte juristische Mitarbeiterin erst ab Mai 2007 und in geringerem Umfang tätig gewesen. Weil Überstunden geleistet worden sind, weist die Datenaufsichtsstelle insgesamt Mehrausgaben von Fr. 2'074 aus (Gesamtaufwand: Fr. 112'274).

Die Ombudsstelle hat hingegen 15,4 % (Fr. 35'787) weniger ausgegeben als budgetiert (Gesamtaufwand: Fr. 201'813).

## **Welchen Empfehlungen des Ombudsmanns ist die Stadtverwaltung bisher nicht gefolgt?**

Der Ombudsmann kann eine schriftliche Empfehlung abgeben.<sup>1</sup> Dies ist u.a. dann der Fall, wenn er Handlungsbedarf festgestellt hat, und zwar im Einzelfall sowie bei Anliegen von allgemeiner Bedeutung. Solche Empfehlungen können dazu beitragen, die „gute Verwaltungsführung“ (Good Governance) zu verbessern. Es handelt sich lediglich um punktuelle Hinweise, die aber Teil der Verwaltungskontrolle sind, welche die Ombudsstelle wahrnimmt.<sup>2</sup> Diese Tätigkeit stützt sich auch auf die Entschliessung 80 der Konferenz lokaler und regionaler Behörden Europas<sup>3</sup>, einer Sektion des Europarates.

Verglichen mit anderen europäischen Ombudsstellen, namentlich den Volksanwaltschaften in Österreich, werden in der Schweiz verhältnismässig wenig Empfehlungen zur Verwaltungsführung abgegeben und in den Jahresberichten (JB) veröffentlicht.

Die Ombudsstelle hat in den letzten elf Jahren verschiedene solche Empfehlungen abgegeben. Anders als von der erwähnten Sektion des Europarates vorgeschlagen, besteht für die Amtsstellen keine Pflicht, zu einer Empfehlung innert einer bestimmten Frist Stellung zu nehmen. Sie muss auch nicht begründen, weshalb sie diese nicht befolgen will. Die Ombudsstelle hat darum keine genaue Kenntnis, ob und wie Empfehlungen umgesetzt worden sind. (Beim einzelnen Geschäft erfolgt die Rückmeldung meist von der Hilfe suchenden Person.)

Es sind zahlreiche Rückmeldungen der Departemente bzw. Amtsstellen bei der Ombudsstelle eingegangen, als sie ihnen im Rahmen des rechtlichen Gehörs Gelegenheit zur Stellungnahme zu den folgenden Ausführungen gegeben hat. Der ursprüngliche Text ist darum nochmals überarbeitet worden. Es wäre allerdings hilfreich gewesen, wenn diese Rückmeldungen schon früher erfolgt wären, d.h. nicht erst im Hinblick auf die Veröffentlichung des Jahresberichts.

### **1. Departement Kulturelles und Dienste**

Das Formular für die Leistungs- und Verhaltensbeurteilungen (MAB) gemäss § 63 des Personalstatuts (PST) sowie §§ 62 ff der Vollzugsverordnung zum Personalstatut (VVO PST) ist Anfang der 1990er Jahre erstellt und 2002 bestätigt worden. Es sollte inhaltlich und bezüglich Gestaltung überarbeitet werden (JB 2003, 6). Unbefriedigend ist, dass für einzelne Bereiche der Stadtverwaltung eigene Formulare geschaffen worden sind.

Mit Mail vom 22. März 2006 ist dem Personalamt vorgeschlagen worden, für die Amtsstellen eine Anleitung für das Erstellen von Arbeitszeugnissen zu verfassen.

<sup>1</sup> Art. 3 Abs. 1 der Verordnung über den Beauftragten in Beschwerdesachen (Ombudsmann) vom 21. Januar 1991

<sup>2</sup> Daneben gibt es andere Behörden, wie die Finanzkontrolle im Bereiche der Rechnungsführung, welche diese Kontrolle ausüben.

<sup>3</sup> Congress of Local and Regional Authorities of Europe, CLRAE, vom 17. Juni 1999

Unklar ist sodann nach wie vor, ob ein Hinweis auf frühere Zwischenzeugnisse eine umfassende Bewertung der ganzen Anstellungsdauer ersetzt.

## **2. Departement Sicherheit und Umwelt**

Art. 31 der Allgemeinen Polizeiverordnung (APV) vom 18. Februar 1981 verlangte die polizeiliche Registrierung von Einbruch-Alarmanlagen. Es wurde eine Registrationsgebühr nach Aufwand erhoben, auch wenn der Eigentümer dies gar nicht wollte (JB 2000, 24f). Nach Auffassung des Ombudsmanns sind der Schutz der Privatsphäre und der Grundsatz der Verhältnismässigkeit höher zu gewichten als das öffentliche Interesse zu wissen, wo eine Alarmanlage installiert ist und wer dafür zuständig ist. Art. 41 der APV vom 26. April 2004 hält, entsprechend dem Antrag des Stadtrates, nach wie vor fest, dass Einrichtung und Betrieb u.a. von akustischen Alarmanlagen im Freien sowie bei Anlagen, die aus Gebäuden ins Freie wirken, bewilligungspflichtig sind.

Die Gebühren für das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund sollten besser abgestuft werden. Es sollte bezüglich Anzahl Tage differenziert werden. Dasselbe gilt bezüglich Grösse bzw. Länge der Personewagen. Auch sollte die Möglichkeit der Selbstdeklaration geschaffen werden (JB 2002, 44ff; 02-136). In der Praxis wird nun eine Selbstdeklaration anerkannt, bzw. es wird darauf eingegangen, wie oft eine Person in einer Woche regelmässig auf öffentlichem Grund parkiert.

## **3. Departement Schule und Sport**

Die Besoldungsregelung für die städtischen Lehrkräfte beruht im Wesentlichen auf einem Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 4. Mai 1992. Dieser und auch die übrigen Rechtsgrundlagen sind nicht oder nur ungenügend aufeinander abgestimmt. Der erwähnte Beschluss ist auch nicht in der städtischen Erlasssammlung publiziert und damit kaum auffindbar. Der Ombudsmann hat mehrmals empfohlen, so mit Schreiben vom 30. April 2004 an die Mitglieder der Zentralschulpflege, die Besoldungsordnung für die städtischen Lehrkräfte umfassend zu überarbeiten (JB 1998, 29ff; 2003, 7, 2004, 9 und 55f, sowie 2005, 13f).

Die Einsätze der msw im Ausland beruhen auf einem Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 30. August 1993 (Kreditbewilligung für einen jährlich wiederkehrenden Kredit von Fr. 50'000.- für die Ausbildung von Werkstatt-Instruktoren aus wirtschaftlich benachteiligten Ländern an der msw). Mit Stadtratsbeschluss Nr. 97-1749 ist der erwähnte Beschluss neu gefasst worden; die Aktivitäten sollen nicht mehr in Winterthur erbracht, sondern durch Praktikanten der msw in den betreffenden Ländern geleistet werden. Es ist fraglich, ob dieser Beschluss im Zuständigkeitsbereich des Stadtrates liegt. Weiter erscheint der diesbezügliche Praktikumsvertrag in formeller und materieller Hinsicht in verschiedenen Punkten überarbeitungsbedürftig. In diesem Zusammenhang hat der Ombudsmann entsprechende Empfehlungen gemacht (JB 2001, 26f).

## **4. Departement Soziales**

Bei einem Antrag auf Errichtung einer Beistandschaft stand die erste Kontaktnahme zwischen den Antragstellenden und der Vertretung des Vormundschaftsamtes im Vordergrund. Fraglich war der Umfang der Aufklärungspflicht des Vormundschaftsamtes (JB 2003, 9). Nach Auffassung des Ombudsmanns sollte anlässlich der ersten Kontaktnahme mit dem Vormundschaftsamt inskünftig ein Merkblatt über Aufgaben der Vormundschaftsbehörde, weiteres Vorgehen, telefonische Auskunftsstelle usw. abgegeben oder diese Angaben sonst wie zugänglich gemacht werden (Internet).

In den Alters- und Pflegezentren Brühlgut, Neumarkt und Rosental (Alterswohneinrichtungen mit Pflegebereich) besteht das Hausarzt-System, in den Pflegezentren Oberwinterthur und Adlergarten das Heimarztsystem. Der Ombudsmann hat darum Abklärungen bezüglich hausärztlicher Fachkompetenz in Geriatrie empfohlen. Je nachdem sollte dann die Einführung eines Art Heimarzt-System geprüft werden (JB 1999, 23f).

Eine Empfehlung des Ombudsmanns betrifft den Erlass einer Taxordnung beim Begleiteten Wohnen. Eine solche hätte Einsparungen für die Stadt zur Folge, würde die finanzielle Situation der betroffenen Personen verbessern und eine ausreichende Rechtsgrundlage schaffen (JB 2005, 9).

Bei Teilpensen im Bereich Alter und Pflege besteht ein Widerspruch zwischen der städtischen Regelung und dem Weiterbildungsreglement, das in diesem Bereich besteht (JB 2004, 53, und 2005, 10).

Dasselbe gilt bezüglich Entschädigung eines Teils der Nachtwachen (sog. Pikettdienst) im Pflegebereich bei Krankheit, Unfall, Mutterschaftsurlaub usw. In den Jahresberichten 2004, 53, sowie 2005, 10, wird ebenfalls darauf hingewiesen. Ein Quervergleich bei allen Alters- und Pflegezentren ist in der Folge zwar erstellt, der Ombudsstelle aber trotz mehrmaligem Nachfragen nie zugestellt worden. Ebenso wenig ist das Personalamt darauf eingegangen, obwohl die betreffende Personalfachperson ihm den Vergleich zur Überprüfung gesandt hat.

## **5. Departement Technische Betriebe**

Der Ombudsmann hat Hinweistafeln für Hundehalter auf Kinderspielplätzen empfohlen (Verbot des Mitführens und Laufenlassens von Hunden in der betreffenden Anlage unter Hinweis auf § 10 des kantonalen Hundegesetzes).

## **Schwerpunktthema: Datenschutz**

### **1. Empfehlungen des Datenschutzbeauftragten, die bisher nicht oder nur teilweise umgesetzt worden sind**

Im Gegensatz zur Ombudsstelle, bei der Einzelgeschäfte im Vordergrund stehen, ist das Überprüfen, ob datenschutzrechtliche Vorschriften eingehalten werden, eine Hauptaufgabe des Datenschutzbeauftragten (vgl. § 23 Abs. 1 des Gesetzes über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz) vom 6. Juni 1993). § 11 der kantonalen Datenschutzverordnung vom 7. Dezember 1994 sieht vor, dass er Empfehlungen für das Bearbeiten von Personendaten sowie für Massnahmen im Bereiche der Datensicherheit erlassen kann. Eine weitergehende Regelung fehlt. Demgegenüber wertet das Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom 12. Februar 2007 die Datenaufsichtsstelle auf: § 36 IDG hält fest, dass der Datenschutzbeauftragte eine Empfehlung abgeben kann, wenn eine Verletzung von datenschutzrechtlichen Bestimmungen festgestellt wird; will das betreffende öffentliche Organ dieser Empfehlung nicht folgen, erlässt es eine Verfügung, die der Datenschutzbeauftragte anfechten kann. § 10 IDG sieht weiter eine Vorabkontrolle vor, falls Personendaten mit besonderen Risiken bearbeitet werden sollen.

#### **1.1 Protokollführung**

Der Stadtrat ist 1999 einer Empfehlung des Ombudsmanns gefolgt, Grundsätze über die Protokollführung als minimaler Standard für die gesamte Verwaltung auf Verordnungsstufe zu regeln (SRB Nr. 99-0267) (vgl. JB 1998, 41ff). Im Jahresbericht 2003, 9, ist festgehalten, dass diese Empfehlung in einzelnen Bereichen nicht umgesetzt worden ist.

Dieser Empfehlung kommt nun im Bereich Datenschutz umso grössere Bedeutung zu, als in § 5 Abs. 1 IDG verlangt wird, dass die Amtsstellen ihre Tätigkeit nachvollziehbar ausüben müssen, so dass sie darüber Rechenschaft ablegen können.

#### **1.2 Regelung über den privaten Gebrauch von E-Mail und Internet**

Es ist mehrfach auf den Regelungsbedarf für den privaten E-Mail und Internetgebrauch hingewiesen worden (JB 1998, 18f; JB 2000, 18f; JB 2001, 18; JB 2002, 21; JB 2003, 19; JB 2004, 21; JB 2006, 27). Im Kalenderjahr 2006 hat die Datenaufsichtsstelle von sich aus einen Entwurf ausgearbeitet und mit dem Informatikdienst (IDW) besprochen. Im Berichtsjahr ist dieser aufgrund von Vorschlägen verschiedener Amtsstellen mehrmals überarbeitet worden. Diverse Stellungnahmen sind abgegeben worden. Ein Antrag zu Handes des Stadtrates ist immer noch in Vorbereitung.

### 1.3 Videoüberwachung Parkhaus Technikumstrasse, Beschriftung der Schranke

Im Kalenderjahr 2004 hatte die Datenaufsichtsstelle eine Benutzungsordnung beim Parkhaus Technikum Nord, u.a. Hinweistafeln und eine korrekte Beschriftung der Schranke, verlangt. Es könne mit dem jetzigen Text („Achtung Videoüberwachung“) der Eindruck entstehen, die ganze Parkanlage sei überwacht. Die Benutzer könnten sich vor Übergriffen und Vandalismus in entsprechender (falscher) Sicherheit wiegen.

Ein Mieter eines Einstellplatzes hat 2006 zum zweiten Mal einen Einbruchversuch in sein Fahrzeug festgestellt und in diesem Zusammenhang auf die ungenügende Überwachung bzw. Beschriftung hingewiesen. Die Datenaufsichtsstelle hat daraufhin die Vorkehren überprüft. Die Benutzungsordnung ist gut sichtbar aufgehängt worden, aber die Beschriftung der Schranke (Barriere) ist nicht geändert worden. Die Datenaufsichtsstelle hat daraufhin erneut auf die irreführende Beschriftung hingewiesen und in der Folge nochmals am 9. Mai 2007. Die Stadtpolizei will die vorgeschlagene Formulierung („Eingangsbereich videoüberwacht“) jetzt nochmals überprüfen.

### 1.4 Elterninformation bei Heiligbergsschulhaus

Nach zahlreichen Vorkommnissen auf dem Areal (Park, unter den Arkaden usw.) des Schulhauses Heiligberg und mit einer ausreichenden Rechtsgrundlage (Stadtratsbeschluss Nr. 2006-0968) sind dort Videokameras angebracht worden. Im Einvernehmen mit der Datenaufsichtsstelle sind die Rahmenbedingungen geregelt worden (Zeitpunkt und Modalitäten der Aufnahme, Hinweise in Form von eingelegten Platten im Teerbelag, Beschriften der Kameras, Löschen der Aufnahmen usw.).

Hingegen hat die Datenaufsichtsstelle im Berichtsjahr festgestellt, dass am Anschlagbrett des Schulhauses die ebenfalls verlangte Information nicht angebracht worden ist und die Eltern auch nicht über die Installation der Videokameras orientiert worden sind. Das Departementsekretariat hat auf eine Anfrage der Datenaufsichtsstelle am Anschlagbrett einen Plan aufgehängt, auf dem die Standorte der Videokameras mit gelben Punkten bezeichnet sind. Für die Information der Eltern genüge ein entsprechender Hinweis im Rahmen der Elternabende. Die Eltern würden nämlich in der Regel die Videoüberwachung befürworten.

Die Datenaufsichtsstelle hat darauf am Ende des Berichtsjahres mit der Schulleitung gesprochen. Es wird vereinbart, dass die Schulleitung für den nächsten Versand an die Eltern eine diesbezügliche Information vorbereitet.

## 2. Bemerkungen aus datenschutzrechtlicher Sicht zur Bewerbungsphase bei öffentlich-rechtlichen Anstellungen

(Überarbeitete Fassung einer Stellungnahme zuhanden des städtischen Personalamtes vom 2. Juli 2007)

### Ausgangslage

Zwischen Personalamt und dem Datenschutzbeauftragten ist diskutiert worden, welche Daten bei einer Bewerbung erhoben, und welche bei einem Bewerbungsgespräch gestellt werden dürfen. Darf unterschieden werden, ob es sich um eine Führungsposition handelt oder nicht? Anlass war das Vorhaben des Personalamtes, in der „Personalrechtlichen Praxis“ einen Beitrag darüber erscheinen zu lassen - in der Meinung für die Praxis eine Regelung mit möglichst grosser Übereinstimmung zwischen den Interessen der Stadt als Arbeitgeberin und den Anliegen des Datenschutzes zu erreichen. Die nachstehenden Bemerkungen datieren vom 2. Juli 2007. Der Beitrag hat im Berichtsjahr aus Gründen, die bei der Datenaufsichtsstelle liegen, noch nicht bereinigt werden können. Die definitive Fassung des erwähnten Beitrags ist für das Kalenderjahr 2008 vorgesehen.

## 2.1 Spannungsverhältnis

Zwischen bestimmten Grundrechten besteht ein Spannungsverhältnis, namentlich zwischen dem Anspruch auf Achtung der Privatsphäre und dem besonderen Rechtsverhältnis einer öffentlich-rechtlichen Anstellung. Dies erfordert in jedem Fall eine umfassende Interessen- und Rechtsgüterabwägung<sup>4</sup>.

Es ist davon auszugehen, dass Grundrechte wie die persönliche Freiheit, die Meinungsäusserungsfreiheit usw., auch bei öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnissen gelten<sup>5</sup>. Dazu kommt, dass öffentliches Personalrecht und privates Arbeitsrecht zwar eigenständige, parallel geltende Rechtsbereiche sind. Sie haben sich aber in neuerer Zeit bis zu einem gewissen Grad einander angenähert<sup>6</sup>. Deshalb müsste eingehender geprüft werden, ob Art. 328ff OR nicht als „Minimal Standard“ zu gelten hat, unabhängig von den konkreten kantonalen Datenschutzbestimmungen.

Durch Lückenfüllung usw. kann allenfalls ein Rückgriff auf die Regelung des OR notwendig werden, d.h. hier auf Art. 328b OR. Diese Bestimmung gilt als ergänzendes Verwaltungsrecht bei Datenbearbeitungen<sup>7</sup>.

## 2.2 Die öffentliche Verwaltung als „Tendenzbetrieb“?

Nach Auffassung des Personalamtes ist die öffentliche Verwaltung grundsätzlich ein „Tendenzbetrieb“. Im Leitfaden zum Arbeitsvertragsrecht<sup>8</sup>, werden darunter in erster Linie Betriebe wie Presse, Rundfunk und Fernsehen, aber auch Vereine, Parteien, philanthropische Zusammenschlüsse usw. verstanden. Laut Bundesgericht verfolgen Tendenzbetriebe einen ideellen bzw. einen weltanschaulich ausgerichteten Zweck. Dies ist bei öffentlichen Verwaltungen nicht der Fall, nicht einmal bei Verwaltungseinheiten mit einer starken Identität, wie Polizei, Stromversorgung oder Bildungsbereich. Ob es sich bei einer öffentlichen Verwaltung um einen Tendenzbetrieb handelt, scheint also mehr als fraglich.

## 2.3 Treuepflicht

Beim öffentlichen Anstellungsverhältnis handelt es sich nach Auffassung des Personalamtes um ein „Sonderstatusverhältnis“, das insbesondere durch eine allgemeine Treuepflicht der Angestellten gekennzeichnet ist (§ 66 PST). Dem kann grundsätzlich zugestimmt werden. Heute sollte allerdings eher von einem „besonderen Rechtsverhältnis“ gesprochen werden, da die staatlichen Obhutspflichten inzwischen abgeschwächt sind.

Fraglich ist, wie weit die Treuepflicht geht: Im öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis verlangt sie ein positives Verhalten und geht damit weiter als die Treuepflicht in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis. Sie gilt weder gegenüber einer bestimmten Behörde oder gar gegenüber Vorgesetzten<sup>9</sup>, sondern gegenüber dem Gemeinwesen<sup>10</sup>. Unzulässig sind damit also Äusserungen, die die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben oder das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Verwaltung beeinträchtigen könnten, z.B. (kritische) Stellungnahmen zu internen Entscheidungen. Sie gilt deshalb während der Anstellung selbst - nicht oder nur sehr eingeschränkt bei der Einstellung, d.h. in Vorwegnahme denkbarer Situationen und in abstrakter Weise. Es wäre nach Auffassung des Datenschutzbeauftragten insgesamt unzulässig, den früheren, mit dem Be-

<sup>4</sup> Stephan Breitenmoser/Rainer J. Schweizer in: Bernhard Ehrenzeller/Philippe Mastronardi/Rainer J. Schweizer/Klaus A. Vallender (Hrsg.), Die schweizerische Bundesverfassung. Kommentar, Zürich/Basel/Genf/Lachen 2002, N. 19 zu Art. 13 BV

<sup>5</sup> Denise Buser, Datenschutzrechte des Personals im öffentlichen Dienst, in: Peter Helbling/Tomas Poledna (Hrsg.), Personalrecht des öffentlichen Dienstes, Bern 1999, S. 379; Hans Jürg Mosimann, Arbeitsrechtliche Minimal Standards für die öffentliche Hand?, in: Zentralblatt 1998, S. 465, mit Verweisung auf Rhinow/Krähenmann, Schweizerische Verwaltungsrechtsprechung, Ergänzungsband, Basel/Frankfurt a.M. 1990, Nr. 148 B II

<sup>6</sup> Mosimann, a.a.O., S. 463

<sup>7</sup> Buser, a.a.O., S. 378ff, 384ff

<sup>8</sup> Ullin Streiff/Adrian von Kaenel, Arbeitsvertrag. Praxiskommentar zu Art. 319-362 OR, 6. Aufl., Zürich 2006, N. 5 zu Art. 321a OR

<sup>9</sup> Rhinow/Krähenmann, a.a.O., Nr. 148 B I, II; Andreas Kley/Esther Topfink, in: Die schweizerische Bundesverfassung, Kommentar, a.a.O., N. 19 zu Art. 16 BV

<sup>10</sup> Isabelle Häner, Grundrechte im öffentlichen Personalrecht, in: Personalrecht des öffentlichen Dienstes, a.a.O., S. 406, Anm. 68; vgl. auch § 66 PST, wobei allerdings der Ausdruck „Treue“ nur noch in § 52 PST verwendet wird; verglichen z.B. mit dem damaligen § 9 BVO ist diese Bestimmung heute auffallend zurückhaltend formuliert

amtenstatus verbundenen Treuebegriff im strengen Sinn ohne weiteres auf die heutige Rechtslage zu übertragen.<sup>11</sup>

## 2.4 Welche Informationen bzw. Daten dürfen in der Bewerbungsphase verlangt werden?

Das städtische Personalrecht (PST) enthält Bestimmungen über den Datenschutz (§ 36ff PST) sowie über die Pflichten der Angestellten (§ 66 PST), regelt aber die erwähnten Fragen nicht ausdrücklich. Die kantonale Rechtsprechung bzw. das Bundesgericht hat sich bis jetzt kaum zur Frage der Datenerhebung im Anstellungsverfahren von öffentlichen Verwaltungen geäußert. Im Bundesgerichtsentscheid (BGE) 122 I 360 (1996) findet sich immerhin ein Hinweis auf die Datenerhebung bezüglich einer VPM-Mitgliedschaft im öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis. Darin ist festgehalten worden, zur persönlichen Freiheit gehöre auch der Anspruch auf eine persönliche Geheimsphäre. Die Erhebung von Daten aus diesem Bereich erfordere auf jeden Fall eine klare und hinreichende gesetzliche Grundlage, und zwar im (damaligen) Beamtenrecht als sog. besonderem Rechtsverhältnis<sup>12</sup>. Ferner müsse sie im öffentlichen Interesse liegen, sie müsse verhältnismässig sein und sie dürfe den Kerngehalt des Grundrechts nicht verletzen.

Wer bei der Stadt arbeitet, muss nach Auffassung des Personalamtes gemäss § 11 Abs. 1 PST nicht nur in fachlicher, sondern auch in persönlicher Hinsicht für den öffentlichen Dienst und die konkrete Funktion geeignet, d.h. charakterlich genügen und vertrauenswürdig sein. Dem ist insoweit zuzustimmen als die fachliche und die persönliche Eignung für eine Anstellung geprüft werden müssen. In § 36 Abs. 3 PST wird ja explizit ausgeführt, dass Personendaten von Bewerberinnen und Bewerbern beschafft werden dürfen, soweit sie für die Beurteilung der Eignung, der Leistung und des Verhaltens für das Arbeitsverhältnis notwendig und geeignet sind. Dementsprechend dürfen Personendaten erhoben werden<sup>13</sup>. Zusätzliche Abklärungen sind aber nur soweit zulässig, als sie dazu unter objektiven Gesichtspunkten dienen, die „persönliche Eignung“ bzw. das „Verhalten“ zu beurteilen, und auch dies nur soweit dies für die richtige Auswahl bei der Stellenbesetzung und die ausgeschriebene, konkrete Tätigkeit von Bedeutung ist. Es dürfen also keine Daten erhoben werden, die keinen Bezug zum betreffenden Arbeitsverhältnis haben<sup>14</sup>.

Nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit darf die Erhebung nur so weit gehen wie unbedingt nötig. Ein Auszug aus dem Zentralstrafregister dürfte also in der Regel verlangt werden. Eine Sicherheitsprüfung<sup>15</sup> ist hingegen grundsätzlich fragwürdig. Deshalb ist nach Auffassung des Datenschutzbeauftragten der Hinweis<sup>16</sup>, wonach sich bei Führungs- oder anderen Vertrauenspositionen eine gewisse Durchleuchtung bezüglich Charaktereigenschaft, Freizeitverhalten und privater Verhältnisse rechtfertige, äusserst problematisch. Verhältnismässig erscheint dies nur in sehr beschränktem Masse und nur dort, wo dies einen engen Bezug zur betreffenden Stelle hat (z.B. bei der Leitung des Sportamtes, ob sie aktiv Sport treibt). Grundsätzlich soll die Erhebung durch Befragung der Person erfolgen, die sich bewirbt, oder sie hat die erforderlichen Belege beizubringen (Strafregisterauszug).

Diese möglichen, verhältnismässigen Fragen müssten aber katalogisiert werden nach Funktionen, sonst entstehend bei der Anwendung im Einzelfall Auslegungsprobleme, Unklarheiten und zusätzliche Schwierigkeiten.

Zusammenfassend müssen nach Auffassung des Datenschutzbeauftragten die heutigen rechtlichen Rahmenbedingungen (grösserer grundrechtlicher Schutz des persönlichen Geheimbereichs, geänderte Rechtsgrundlagen und Rechtsprechung, Annäherung an privatrechtliche Anstellungen usw.), die veränderten gesellschaftlichen Anschauungen über den „öffentlichen Dienst“ sowie namentlich der wesentlich offenere Status der angestellten Personen stärker als bisher berücksichtigt werden. Auf Grund dieser Einschätzung wird empfohlen, sich bei der Unterscheidung in zulässige und nicht zulässige Fragen an die in Übereinstimmung mit der Lehre und der Rechtsprechung zum privaten Arbeitsrecht aufgeführten Beispiele zu halten und diese nur zurückhaltend anzuwenden.

Dass die betroffene Person über das Ergebnis informiert werden muss und sie sich dazu im Rahmen des rechtlichen Gehörs äussern darf, versteht sich von selbst.

<sup>11</sup> Auffällig ist, wie stark z.B. die Beurteilung seit dem Erscheinen des Beitrages von Yvo Hangartner, Treuepflicht und Vertrauenswürdigkeit der Beamten, in: Zentralblatt 1984, S. 385ff. geändert hat.

<sup>12</sup> Erw. 5d a.E.

<sup>13</sup> vgl. Streiff/von Kaenel, a.a.O., N. 5 zu Art. 328b OR

<sup>14</sup> Buser, a.a.O., S. 379, 384 bzw. § 11 Abs. 1 PST und § 36 Abs. 3 PST

<sup>15</sup> vgl. Beantwortung der Interpellation GGR-Nr. 2006/073, S. 6

<sup>16</sup> Absatz 8 der Beantwortung der Interpellation GGR-Nr. 2006/073

### **3. Schaffen hinreichender Rechtsgrundlagen im Bereich des Datenschutzes**

Bereits im Jahresbericht 2006 ist betont worden, dass im Bereiche des Datenschutzes häufig ausreichende Rechtsgrundlagen fehlen. Das Schaffen der Rechtsgrundlagen dient zudem der Glaubwürdigkeit und Transparenz der öffentlichen Verwaltung. Der Regelungsbedarf betrifft vor allem kantonales Recht. (Beim Bundesrecht, das den privatrechtlichen Bereich sowie das Bundesverwaltungsrecht betrifft, werden diese Fragen seit Jahren sorgfältig geregelt.) Solange auf kantonaler Ebene keine Rechtsgrundlagen bestehen, können im kommunalen Recht Rechtsgrundlagen geschaffen werden; diese gelten natürlich nur bis zum Inkrafttreten einer übergeordneten Regelung. Auch in ihrem autonomen Bereich sind die Gemeinden verpflichtet, hinreichende Rechtsgrundlagen zu schaffen.

Die Datenaufsichtsstelle unterstützt seit längerem nicht nur entsprechende Vorhaben, sondern ist diesbezüglich selber aktiv geworden:

#### **3.1 Online-Zugriff auf Daten der Einwohnerkontrolle (EK-Light)**

Die im Jahresbericht 2006 erwähnte Regelung für den Zugriff auf Daten der Einwohnerkontrolle (EK-Light) ist im Hinblick auf die gestiegenen Anforderungen, die das Informations- und Datenschutzgesetz (IDG) vom 12. Februar 2007 stellt, und unter Berücksichtigung des Gutachtens von Prof. Isabelle Häner (vgl. Ziff. 3.7) überarbeitet worden. Das IDG stellt u.a. höhere Anforderungen an die Überprüfung der Online-Zugriffsberechtigungen bzw. der regelmässigen Abfragen. Ferner dürfen Online-Zugriffsrechte nur bewilligt werden, soweit dies für die Aufgabenerfüllung der betreffenden Amtsstelle notwendig ist. Der Bereich Melde- und Zivilstandswesen unterstützt das Vorhaben ohne Vorbehalte. Bis jetzt ist dem Stadtrat aber nicht Antrag gestellt worden. Die Gründe dafür sind nicht nachvollziehbar.

#### **3.2. Online-Zugriff auf Daten des Steueramtes (Steuerausweisdaten)**

Im Berichtsjahr hat die Datenaufsichtsstelle eine entsprechende Rechtsgrundlage auch für das städtische Steueramt vorgeschlagen. Es bestehen zwar Schnittstellen und punktuelle Lösungen, z.B. bei den Grundsteuerdaten mit dem Vermessungsamt (GGX), aber keine spezifische Rechtsgrundlage. Bevor der Ist-Zustand abgeklärt ist, kann keine Rechtsgrundlage (Antrag zu Händen des Stadtrates) ausgearbeitet werden. Die Daten werden momentan aufbereitet.

#### **3.3 Ergänzung der Verordnung über die Benutzung der Schul- und Sportanlagen**

Im Antrag zur neuen Verordnung über die Benutzung von Schul- und Sportanlagen durch Dritte (Antrag an den Grossen Gemeinderat vom 30. Mai 2007, GGR-Nr. 2007/061) hatte der Stadtrat vorgeschlagen, dass das Departement Schule und Sport Überwachungsanlagen installieren kann, bei Schulanlagen in Absprache mit den Schulbehörden; die Installation sollte publiziert werden. Ein Betriebsreglement des Stadtrates sollte u.a. die Einzelheiten regeln (Art. 10).

Auf Anfrage der Sachkommission Bildung, Sport und Kultur des Grossen Gemeinderates hat sich der Datenschutzbeauftragte zur Frage geäussert, ob diese Bestimmung in der vorliegenden Form ausreichend ist.

Nach seiner Auffassung handelt es sich sowohl bei der Benutzung der Schulanlagen durch Dritte als auch bei den Sportanlagen um ein sog. Sonderstatusverhältnis. Bei diesem sind an sich die (öffentlich-)rechtlichen (datenschutzrechtlichen) Anforderungen eher tiefer als sonst im öffentlichen Recht. Trotzdem müssen die wesentlichen Grundsätze in der Verordnung des GGR enthalten sein, auch wenn das Bundesgericht bezüglich Rechtsgrundlage in datenschutzrechtlichen Fragen offenbar eine grosszügige Haltung einzunehmen scheint (vgl. 1P.71/2006 und 1P.358/2006). Mindestens müsste der Rahmen festgesteckt werden, in welchem der Stadtrat das Benutzerreglement erlassen wird.

Da mit Ausnahme des Polizeireglements der Stadt St. Gallen kaum Regelungen bestehen, hat der Datenschutzbeauftragte in Anlehnung daran einen ausformulierten Vorschlag gemacht. Aus gesetzestechnischen Gründen wäre auch eine Regelung in der Allgemeinen Polizeiverordnung (APV) denkbar, da die Thematik nicht nur Schul- und Sportanlagen betrifft.

Der Grosse Gemeinderat hat in der Folge auf Antrag der erwähnten Kommission beschlossen, dass die Aufzeichnungen „frühestens nach 50 Tagen“ zu löschen sind. Aus datenschutzrechtlicher Sicht hätte allerdings der Zeitraum möglichst kurz sein sollen, was damit nicht mehr der Fall ist. Im Übrigen versteht es sich für den Datenschutzbeauftragten von selbst, dass das Betriebsreglement (Zuständigkeit: Stadtrat) gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichtes die technischen und organisatorischen Massnahmen zum Schutz vor einer missbräuchlichen Verwendung der Daten und deren Überprüfung durch die Datenaufsichtsstelle genau umschreibt. Gemeint sind u.a. die Regelung der Zugriffsberechtigungen, Sicherheitsbestimmungen, Sicherung der Daten usw. sowie die Protokollierung der einzelnen Zugriffe.

Das ausführende Reglement über die Videoüberwachung in Schul- und Sportanlagen ist vom Datenschutzbeauftragten im Kalenderjahr 2008 behandelt worden.

### **3.4 Einführung des Öffentlichkeitsprinzips**

Die Datenaufsichtsstelle hatte sich erstmals 2000 damit befasst, welche Auswirkungen das Öffentlichkeits- bzw. Transparenzprinzip auf die städtische Verwaltung haben wird. Das Öffentlichkeitsprinzip, das nun in Art. 17 und 49 der Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 geregelt ist und im Gesetz über die Informationen und den Datenschutz (IDG) vom 12. Februar 2007 präzisiert wird, hätte ursprünglich auf 1. Januar 2008 eingeführt werden sollen. Im Hinblick auf die damit verbundenen datenschutzrechtlichen Fragen hat der Grosse Gemeinderat eine zeitweise Erhöhung des Pensums der Datenaufsichtsstelle bewilligt. Weil der Regierungsrat die Inkraftsetzung stets hinausgeschoben hat, hat sich auch die Umsetzung in der Stadt verzögert.

Am 8. November 2007 sind diese Fragen an der Konferenz der Departementssekretärinnen und Departementssekretäre (DSK) besprochen worden, zu der auch der Datenschutzbeauftragte eingeladen worden ist. Er hat sich dezidiert für ein pragmatisches Vorgehen ausgesprochen. Es sollten vorerst Erfahrungen im Umgang mit den neuen Vorschriften gesammelt und diese dann umgesetzt werden. Geregelt werden sollte zunächst, wer in den einzelnen Departementen Ansprechperson sein wird. Der schriftliche Ablauf sollte mit Hilfe von Formularen einheitlich geregelt werden. Darüber hinaus ist der Dokumentationspflicht gebührend Beachtung zu schenken; sie ist in § 5 IDG geregelt. Ein weiterer offener Punkt betrifft die Archivierung, wobei auch hier ein pragmatisches Vorgehen angezeigt ist.

Eine Arbeitsgruppe soll die Einführung koordinieren, sobald die kantonalen Vorgaben bekannt sind. (Inzwischen hat der Regierungsrat das Inkrafttreten des IDG und der dazugehörenden Verordnung auf 1. Oktober 2008 festgesetzt.) In diesem Zusammenhang wird auch das Pensum der Datenaufsichtsstelle zu überprüfen sein.

### **3.5 Einhalten der datenschutzrechtlichen Vorschriften des Patientinnen- und Patientenrechtsgesetzes in den Pflegezentren Adlergarten und Neumarkt**

Bereits 1999 ist die Datenaufsichtsstelle ersucht worden, die damals überarbeitete Pflegedokumentation im Krankenhaus Adlergarten zu begutachten (JB 1999, 18). Die praktische Umsetzung ist in mehreren Besprechungen geklärt worden, und zwar bezüglich Umfang der zu erhebenden Daten (Datensicherheit, einsichtsberechtigte Personen, Datenaustausch, Koordination zwischen ärztlichen, pflegerischen und weiteren fachdienstlichen Bereichen usw.). Im Berichtsjahr hat die Datenaufsichtsstelle überprüft, wie die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Patientinnen- und Patientengesetzes vom 5. April 2004 in den Alterszentren Adlergarten und Neumarkt wahrgenommen werden. Aufgrund von zwei Besichtigungen und mehreren Besprechungen ist der Entwurf eines Berichtes den zuständigen Personen zur Stellungnahme zugestellt worden. Der überarbeitete Bericht hat erst im Kalenderjahr 2008 abgeschlossen werden können. Dabei hat sich herausgestellt, dass zurzeit die elektronische Fallführung der Pflegedokumentation (Kardex) geprüft wird. Die Datenaufsichtsstelle wird dabei im Rahmen der §§ 10 (Vorabkontrolle) und 35ff IDG beigezogen werden müssen.

Eine entsprechende Überprüfung in den Alterszentren Brühlgut/Oberwinterthur/ Rosental ist ebenfalls für 2008 vorgesehen.

### **3.6 Umfrage zum verfügbaren Wohnbauland in der Stadt Winterthur (Wohnbauland-Portfolio)**

Im Kalenderjahr 2005 hatte die Datenaufsichtsstelle bei der Umsetzung der Umfrage über das unüberbaute, verfügbare Wohnbauland in der Stadt durch das Stadtmarketing bzw. die Stadtentwicklung beratend mitgewirkt. Aufgrund von zwei Aufsichtsbeschwerden stellte der Bezirksrat am 24. November 2006 fest, das Vorgehen der Stadt bei dieser freiwilligen Umfrage sei in der vorliegenden Form nicht datenschutzkonform gewesen. Er hatte dazu eine Stellungnahme des kantonalen Datenschutzbeauftragten eingeholt. Nach Auffassung des Bezirkesrates hätte ein formeller Beschluss des Stadtrates gefasst werden müssen. Er hat den Stadtrat eingeladen, inskünftig in ähnlich gelagerten Fällen den Bestimmungen des Datenschutzrechtes die notwendige Beachtung zu schenken. Weitere aufsichtsrechtliche Vorkehren sind nicht getroffen worden. Der Stadtrat hatte in Übereinstimmung mit der Datenaufsichtsstelle demgegenüber betont, er habe die Zweckänderung der Datenbearbeitung genehmigt, bevor das Steueramt die Umfrage verschickt habe. Das Steueramt habe keine neuen Daten beschafft, sondern lediglich die Grundeigentümer um ihre Einwilligung gebeten. Nur nach Eingang der Einwilligung seien die betreffenden Daten übermittelt worden.

Im Berichtsjahr hat nun der Stadtrat beschlossen, wie die Grundeigentümer über das Resultat der Umfrage informiert werden sollten (SRB-Nr. 2007-0966). Der Datenschutzbeauftragte hat dazu vorher Stellung genommen. Verlangt worden ist, dass keine Informationen über Grundeigentümer weitergegeben werden dürfen, die nicht geantwortet oder nicht teilgenommen haben. Insbesondere darf keine Karte mit einer groben Auswertung der Umfrage abgegeben werden, die über Teilnahme und Verwendbarkeit Auskunft gibt.

### **3.7 Weitere Projekte der Stadtentwicklung**

Das Bearbeiten von besonderen Personendaten bzw. Persönlichkeitsprofilen durch die Fachstelle Statistik benötigt eine hinreichende Rechtsgrundlage. Darin sind auch Inhalt, Umfang und Modalitäten der Bekanntgabe der Daten usw. zu regeln. Die Stadtentwicklung hat sich auf Anraten eines Mitglieds des Bezirkesrates und ohne weitere Absprache mit der Datenaufsichtsstelle entschlossen, die Rechtslage durch einen externen Auftrag vertieft überprüfen zu lassen. Sie hat deshalb bei Prof. Isabelle Häner ein Rechtsgutachten in Auftrag gegeben über die Nutzung von städtischen Registern durch Dritte (Anforderungen bei der Weitergabe an weitere Amtsstellen und an Dritte am Beispiel von Einwohnerkontroll- und Steuerdaten, Archivierungsregeln, Publikationsregeln von aggregierten Daten). Davon hat die Datenaufsichtsstelle erst in Zusammenhang mit der Regelung der Weitergabe von Daten aus dem Einwohnerregister (EK-Light) im Juli 2007 Kenntnis erhalten (vgl. Ziff. 3.1). Dieses umfangreiche Gutachten vom 30. August 2007 stimmt im Ergebnis mit der vorausgegangenen, kostenlosen Beurteilung der Datenaufsichtsstelle, des Steueramtes usw. überein.

Ein Beschluss des Grossen Gemeinderates (und nicht des Stadtrates) ist in jedem Fall erforderlich, wenn besondere Personendaten bzw. Persönlichkeitsprofile bearbeitet werden sollen. Dies gilt namentlich für ein neues Vorhaben, den Zusammenhang zwischen Steuereinnahmen, Siedlungstyp und dessen Einfluss auf die Bevölkerungsstruktur abzuklären, wozu Steuerdaten benutzt werden sollen. Ein solcher Antrag des Stadtrates zu Händen des Grossen Gemeinderates ist in Vorbereitung, wobei die Datenaufsichtsstelle einbezogen wird.

## **FALLBEISPIELE**

### **1. Unzulässige Kostenaufgabe und weitere Fehler**

**Ein auf einem Flohmarkt in Zürich gekaufte Natel beschert Herrn Ombama unliebsame Kontakte mit Amtsstellen und Gericht. Er versteht das Amtsdeutsch nicht und steht den vielfältigen Unzulänglichkeiten und Verknüpfungen des eingeleiteten Verfahrens hilflos gegenüber. Wenigstens muss er keine Busse bezahlen.**

#### **Anliegen**

Herr Ombama, der seit 14 Jahren in der Stadt wohnt und einen Schweizer Pass hat, meldet sich verunsichert bei der Ombudsstelle. Er hat in einem Einkaufszentrum festgestellt, dass er beobachtet wird. Bei der anschliessenden polizeilichen Durchsuchung ist ihm gesagt worden, sein Natel - er hat es vor rund zwei Monaten in Zürich an einem Flohmarkt gekauft - sei ein gestohlenen Mobiltelefon. Er hätte merken müssen, dass es viel zu billig gewesen sei. Er hätte sich eine Quittung ausstellen lassen müssen. Er bekomme nun eine Busse. Dies beunruhigt Herrn Ombama sehr. Ob er deswegen ins Gefängnis komme?

#### **Vorgehen**

Die Ombudsstelle verlangt bei der Geschäftskontrolle der Stadtpolizei Akteneinsicht. Sie erhält die Auskunft, es sei noch kein Rapport erstellt worden. Es werde sich wahrscheinlich um Hehlerei handeln. Später erfährt die Ombudsstelle, es werde keinen Rapport geben. Die Versicherung des Nateleigentümers verzichte nämlich auf einen Strafantrag aufgrund der Geringfügigkeit. Die Ombudsstelle erkundigt sich weiter, ob der Vorfall entsprechend registriert werde. Dies wird bejaht, im Erfassungssystem Polis werde alles ein- und auch nachgetragen.

Eine Woche später bringt Herr Ombama überraschend „seine Busse“. Dabei stellt die Ombudsstelle fest, dass es sich nicht um eine Busse, sondern um eine Kostenaufgabe des Stadtrichteramtes Zürich handelt. Das Strafverfahren wird zwar eingestellt (weil die Versicherung, wie erwähnt, auf den Strafantrag verzichtet hat); „dessen ungeachtet wird der Verzeigte in Anwendung von § 42 StPO kostenpflichtig, weil (er) durch sein leichtfertiges oder verwerfliches Verhalten die Strafuntersuchung verursacht hat“. Die Untersuchungskosten sowie die Schreib- und Zustellgebühren betragen insgesamt Fr. 218.-.

Nach Auffassung der Ombudsstelle ist im Tatbestand der Hehlerei die Leichtfertigkeit bzw. Verwerflichkeit bereits eingeschlossen. Als Tathandlung könnte Herrn Ombama höchstens vorgeworfen werden, dass er das Natel versteckt hat (was Herr Ombama bestreitet). Sie bringt in Erfahrung, dass mit einer Verfügung des städtischen Polizeirichteramtes die Akten dem Stadtrichteramt Zürich überwiesen worden sind, weil das Natel in der Stadt Zürich gekauft worden ist. Weiter erfährt sie, dass im Falle einer gerichtlichen Beurteilung die Kosten höher sein könnten als die jetzige Gebühr, je nach den aktuellen Einkommensverhältnissen von Herrn Ombama.

Der Zuständigkeit halber wendet sich der Ombudsmann an die Ombudsfrau der Stadt Zürich. Mit deren Einverständnis gelangt er am letzten Tag der Rekursfrist direkt an das Stadtrichteramt. Zugleich legt die Ombudsstelle Herrn Ombama nahe, rechtzeitig Kostenrekurs zu erheben.

Die Antwort des Stadtrichteramtes am folgenden Tag bringt die Bestätigung: Es ersucht „höflich um Veranlassung des kostenbeschwerten „Verzeigten“, unverzüglich Kostenrekurs zu verlangen“. Es sei leider eine Verknüpfung von Verfahrensunszulänglichkeiten erkennbar: Die Stadtpolizei hätte erstens gar keinen Verzeigungsrapport erstellen dürfen, weil die Versicherung auf den Strafantrag verzichtet habe. Herr Ombama könne somit nicht zur Anzeige gebracht werden. Bereits das Winterthurer Polizeirichteramt hätte diese Akten refüsieren müssen und schon gar nicht ans Stadtrichteramt von Zürich überweisen dürfen. Der zuständige Sachbearbeiter des Stadtrichteramtes Zürich hätte „bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit vorliegend die verfahrensrechtliche Fehlentwicklung erkennen und diese hätte ihn mithin von der Kostenaufgabe nach Massgabe von § 42 StPO abhalten müssen, da der Fehlverzeigte ja gerade die Mühewaltung der beiden Übertretungsstrafbehörden nicht zu vertreten hat“.

Die Ombudsstelle leitet die Stellungnahme des Stadtrichteramtes Zürich an die Stadtpolizei und das Polizeirichteramt weiter. Während sich die Stadtpolizei nicht dazu äussert, legt das Polizeirichteramt Wert darauf, es habe die Akten ohne weitere Prüfung direkt an das zuständige Stadtrichteramt weitergeleitet; dies entspreche der ständigen Praxis und verhindere unnötige Amtstätigkeiten.

### **Erledigung**

Für Herrn Ombama ist das Verfahren damit nicht abgeschlossen. Eine Wiedererwägung des Stadtrichteramtes Zürich scheint dem Ombudsmann am naheliegendsten. Für diese Amtsstelle kommt das aber nicht in Frage, wie sie mehr als deutlich zu verstehen gibt. Der Ombudsmann sendet darum dem Einzelrichteramt in Strafsachen des Bezirksgerichts Zürich die Korrespondenz zu - in der Hoffnung, damit werde die Bearbeitung erleichtert.

Rund sechs Monate später kommt Herr Ombama eingeschüchtert auf die Ombudsstelle; er hat einen sechsseitigen Entscheid erhalten, aber nicht verstanden und fürchtet sich vor einer Gefängnisstrafe. Die Ombudsstelle kann ihn beruhigen: Es gibt für ihn keine Kosten, weder die Fr. 218.- noch Gerichtskosten. Im Entscheid des Bezirksgerichts Zürich steht nämlich: „Kosten für klar unnötiges oder fehlerhaftes behördliches Verhalten sind immer auf die Staatskasse zu nehmen.“ Herr Ombama ist spürbar erleichtert, auch wenn er keine Genugtuung erhält. Er hat sich inzwischen ein neues Natel gekauft.

## **2. Bestraft der neue Stromtarif den sparsamen Verbrauch?**

**Der neue Stromtarif von Stadtwerk bringt für sparsame Verbraucherinnen mehr Kosten. Das Entgelt für die Netznutzung ist im konkreten Fall höher als in den Städten Bern und Basel. Nach Auffassung des Ombudsmanns sollte der Preisüberwacher die Frage nochmals prüfen.**

### **Anliegen**

Frau Klöti hat festgestellt, dass der neue Stromtarif von Stadtwerk für sie erhebliche Mehrkosten bringt, und wendet sich darum am 20. April an die Ombudsstelle. Sie sei eine sparsame Verbraucherin. Bisher habe sie rund Fr. 56.- im Monat bezahlt. Neu müsse sie mit mehr als Fr. 85.- rechnen, d.h. rund 50 % mehr. Der Grund dafür sei, dass der Strom zwar billiger werde, dafür sei aber die Netznutzung verrechnet worden. Letztlich würden die kleinen Verbraucherinnen zu Gunsten von Grossverbrauchern bestraft.

### **Vorgehen**

Der Ombudsmann verlangt Akteneinsicht in die umfangreichen Unterlagen und Berechnungsgrundlagen von Stadtwerk. Dies wird ihm ohne weiteres und grosszügig gewährt. Er bespricht mehrmals die damit verbundenen Fragen mit einer Vertretung des Departementes Technische Betriebe sowie von Stadtwerk.

Ausgangspunkt ist das neue Stromversorgungsgesetz (StromVG) des Bundes vom 23. März 2007. Dieses sieht u.a. die Unterteilung in ein Netznutzungsentgelt und den Strombezug vor. Es ist aber noch nicht in Kraft getreten. Stadtwerk hat allerdings von sich aus Berechnungen vornehmen lassen, und der Stadtrat hat die neuen Stromtarife auf 1. April 2007 in Kraft gesetzt (SRB-Nr. 2006/1917 vom 1. November 2006). Diese stützen sich auf Art. 21ff des Reglementes über die Abgabe der elektrischen Energie in der Fassung des II. Nachtrages vom 12. September 1994 (Beschluss des Grossen Gemeinderates). In Art. 21ter sind die Komponenten aufgeführt, die zur Verrechnung der Gebühren verwendet werden, Art. 21quater nennt dann die Gebührenarten.

Neu setzt sich der Strompreis aus den zwei Bestandteilen Netznutzung und Energielieferung zusammen. Das Entgelt für die Netznutzung besteht aus einem festen Grundpreis und, entsprechend der bezogenen Energie, einem variablen Arbeitspreis.

## Erledigung

Für den Ombudsmann bleibt unklar, weshalb Stadtwerk bzw. der Stadtrat hier vorzeitig aktiv geworden sind, umso mehr als dies mit erheblichen Kosten verbunden gewesen sein dürfte.

Der Bericht an Frau Klöti vom 27. Juli unterscheidet zwischen (1) Rechtsfragen und (2) neuem Netztarif:

1. Die Tarifregelung scheint dem Ombudsmann aus formell-rechtlicher Sicht gerade noch vertretbar. Der neue Stromtarif verwendet nämlich teilweise andere Ausdrücke als bei der erwähnten Änderung von 1994. Dort sind auch Gebührenarten vorgesehen, d.h. die Zusammensetzung der einzelnen Tarifkomponenten muss beachtet werden. Die neue Regelung weicht aber davon ab.

2. Die Berechnung der Tarife nach dem Verursacherprinzip scheint an sich unproblematisch. Allerdings kann der Ombudsmann die Ausgestaltung nur schwer nachvollziehen. Es besteht bei der Netznutzung eine Diskrepanz zwischen dem (hohen) Grundpreis und dem (verbrauchsabhängigen) Arbeitspreis.<sup>17</sup> Diese Kosten stehen bei Frau Klöti in einem Ungleichgewicht im Verhältnis zur gesamten Leistung (Annahme: Verbrauch 250 kWh, Einfachtarif):

- Netznutzung:			
Grundpreis (unter 63 A) /3 Monate:	Fr. 60.-		
Arbeitspreis (3,6 Rp/kWh):	Fr. 9.-	Fr. 69.-	
- Energielieferung (7,18 Rp/kWh):		Fr. 17.95	
			Fr. 86.95

Der verrechnete Betrag hängt allerdings erheblich von der verbrauchten Strommenge ab. Dies zeigt vor allem ein Vergleich mit den Städten Basel und Bern, die diese Aufteilung bereits vorgenommen haben. Während Frau Klöti neu Fr. 86.95 bezahlen muss, wäre dies bei gleichen Leistungen in der Stadt Bern Fr. 68.75, in Basel sogar nur Fr. 61.68:

### Stadt Bern:

- Netznutzung:			
Grundpreis / 3 Monate:	Fr. 30.-		
Arbeitspreis (6 Rp/kWh):	Fr. 15.-	Fr. 45.-	
- Energielieferung (9,5 Rp/kWh):		Fr. 23.75	
			Fr. 68.75

### Stadt Basel (Zone 1, Einfachtarif):

- Netznutzung 10 Rp/kWh, kein fester Grundpreis	Fr. 25.-		
- Lenkungsabgabe (4,9 Rp/kWh):	Fr. 12.25	Fr. 37.25	
- Energielieferung Standard (8,6 Rp/kWh):		Fr. 21.50	Fr. 58.75
- Förderabgabe Standard (5% auf Total):			Fr. 2.93
			Fr. 61.68

Für die Aufteilung sind nach Ansicht des Ombudsmanns keine vernünftigen Gründe ersichtlich, umso mehr als in gewissem Mass auch der wirtschaftlichen Situation der Verbraucherin und deren Interesse an der Gesamtleistung Rechnung zu tragen ist. Es ist fraglich, ob das sog. Äquivalenzprinzip hier noch eingehalten ist. Für den Ombudsmann wird Frau Klöti als bewusst sparsame Stromverbraucherin mit der Gewichtung von (hohem) Grundpreis und dem (verbrauchsabhängigen) Arbeitspreis geradezu bestraft.<sup>18</sup> Wie in der Stadt Bern sollte es das Anliegen von Stadtwerk sein, auch bei den kleinen Haushalten das Stromsparen zu propagieren. In der Stadt Bern ist als Folge von Verhandlungen mit dem Preisüberwacher den Haushaltkunden ein Bonus von Fr. 50.- ausgerichtet worden. Der Tarifumbau fällt für Stadtwerk selbst ertragsneutral aus, d.h. der Gesamtertrag bleibt unverändert. Dies bedeutet aber nicht, dass die Endkundenpreise - z.B. für Frau Klöti - auf dem bisherigen Niveau bleiben.

<sup>17</sup> Zwar werden laut Stadtwerk im Falle von Frau Klöti nur 70% der Netzkosten verrechnet, bei denen es sich zu mehr als 95% um Fixkosten handelt. Auf einer anderen Ebene liegt aber die Frage, wie bei der Netznutzung ein fester Grundpreis und der variable Arbeitspreis aufgeteilt werden.

<sup>18</sup> Es versteht sich allerdings von selbst, dass es verschwenderische Stromkonsumenten mit kleinem Konsum und sparsame Konsumenten mit grossem Konsum gibt.

Der Ombudsmann hat dabei ausgeklammert, wie bei der Netznutzung Grundpreis und Arbeitspreis (bzw. fester Ansatz und variable Preise) aufgeteilt werden sollen. Er teilt Frau Klöti mit, der Preisüberwacher sollte diese (ökonomische) Frage behandeln. Der Preisüberwacher hatte nämlich am 19. Oktober 2006 auf Anfrage Stadtwerk mitgeteilt, er wende sich nicht gegen die Tarifrevision; er behalte sich aber vor, bei einer allfälligen Klage das Netznutzungsentgelt nochmals zu prüfen. Der Ombudsmann schickt dem Preisüberwacher deshalb ebenfalls eine Kopie seines abschliessenden Berichtes zu.

**PS.** Der Preisüberwacher schreibt Frau Klöti am 18. September unter anderem: Er müsse dem Ombudsmann in formeller Hinsicht grundsätzlich Recht geben. Mit dem neuen StromVG änderten ab 1. Januar 2008 die Zuständigkeiten. Eine Überprüfung in den restlichen vier Monaten sei wenig sinnvoll. Neu werde die Elektrizitätskommission als Regulierungsbehörde an seiner Stelle tätig werden. Er werde das Geschäft an diese zur Prüfung weiterleiten.

Am 27. September ist zu lesen, dass die Privatkunden von Stadtwerk einen Bonus von Fr. 50.- erhalten.

### **3. Wie dürfen Fahrtenrapportzettel bei Taxiunternehmen überprüft werden?**

**Die Verkehrspolizei prüft die Taxiunternehmen in zweierlei Hinsicht: aufgrund der städtischen Taxiverordnung und nach Bundesrecht (von der Kantonspolizei delegiert, aber nicht entschädigt). Der Ombudsmann empfiehlt, die städtische Verordnung über das Taxiwesen mit Priorität zu überarbeiten. Die Stadtpolizei ist ausreichend dafür zu entschädigen, dass sie auch die Arbeits-, Lenk- und Ruhezeiten der berufsmässigen Chauffeure kontrolliert.**

#### **Anliegen**

Schon 2003 ist Herr Bernasconi, Blitz-Taxi, an die Datenaufsichtsstelle gelangt, weil die Verkehrspolizei von ihm erstmals Kopien der Fahrtenrapportzettel über eine Zeitspanne von drei Monaten verlangt habe. Damit sollten Fahrzeiten und Fahrtenschreiber verglichen werden. Dieses Vorgehen sei unverhältnismässig, denn auf den Rapporten seien Kundendaten und die Bareinnahmen. Daraus könnten Umsatz, Lohn der Chauffeure usw. hergeleitet werden. Auch bestehe kein Zusammenhang zwischen Fahrtenschreibern und Fahrtenrapportzetteln. Er sei einverstanden, wenn die Verkehrspolizei zu ihm komme und Einsicht nehme, nicht aber, wenn er Kopien abgeben müsse. Er wisse ja nicht, was die Verkehrspolizei mit diesen Dokumenten sonst noch mache.

#### **Vorgehen**

Abklärungen bei der Stadtpolizei haben damals ergeben, die Blätter könnten nicht an Ort und Stelle eingesehen werden, denn der Aufwand zur Überprüfung betrage rund zwei Monate. Es würden nur Kopien von einem Zeitraum zwischen einem und drei Monaten verlangt. Die Verkehrspolizei verkaufe Blöcke mit den Fahrtenrapportzetteln im Sinne einer Dienstleistung. Die Fahrpreise und Kundennamen könnten beim kopieren zugedeckt werden, da sie für die Betriebskontrolle nicht erheblich seien. Es sei im Übrigen unbestritten, dass die städtische Taxiverordnung überarbeitet werden sollte.

Nach verschiedenen Besprechungen ist die Stadtpolizei bereit, auf den Blöcken die Rubrik „Kunde“ zu streichen.

Es zeigt sich, dass die Kontrollen der Stadtpolizei auf zwei verschiedenen Rechtsgrundlagen beruhen, nämlich (1) auf der städtischen Verordnung über das Taxiwesen vom 11. Januar 1989 und (2) auf der ARV 2 des Bundes (Verordnung über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Führer von leichten Personentransportfahrzeugen und schweren Personenwagen vom 6. Mai 1981). Die Kontrolltätigkeit ist aber nicht dieselbe: Gegenstand der Betriebskontrollen gemäss ARV 2 sind die Arbeits-, Lenk- und Ruhezeiten der berufsmässigen Chauffeure, während die städtische Taxiverordnung die Fahrtenkontrolle regelt. Die zwei Bereiche sind grundsätzlich separat zu behandeln.

Insgesamt dürfte es sich daher eher um ein Geschäft der Ombudsstelle handeln.

Für den Ombudsmann bleibt die Zuständigkeit problematisch. Weshalb überprüft die Stadtpolizei die Anwendung der ARV 2? Gemäss Verordnung des Regierungsrates über die Bezeichnung der für den Vollzug der ARV 1 und ARV 2 zuständigen Behörden vom 6. Juli 1999 (GS 741.4) ist die Sicherheitsdirektion für den Vollzug zuständig. Diese kann zwar zur Überwachung der Einhaltung dieser Verordnungen die Kantonspolizei- und die Gemeindepolizeiorgane heranziehen, eine formelle Delegation an die Stadtpolizei liegt aber nach Auffassung des Ombudsmanns nicht vor. Die Stadtpolizei wird für diese Aufgabe auch nicht entschädigt. Selbst wenn die Stadtpolizei für beide Bereiche zuständig sein sollte, darf sie nicht Dokumente, die dem einen Bereich zuzuordnen sind, dazu verwenden, die Kontrolle im anderen Bereich wahrzunehmen. Dadurch wird der Grundsatz der Zweckgebundenheit der Datenbeschaffung verletzt. Falls die Stadtpolizei tatsächlich für ihre Kontrolle Fahrtschreiber und -kontrollblätter braucht, ist dafür im städtischen Recht eine hinreichende Rechtsgrundlage für beide Bereiche notwendig.

Fragwürdig ist für den Ombudsmann auch die Überprüfung selber bzw. dass sie aufgrund der ARV 2 durchgeführt wird. Es besteht nämlich eine Weisung des UVEK (Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation) vom 6. April 1998. Diese sieht Betriebskontrollen in der Regel alle fünf Jahre vor, namentlich wenn bei einer Strassenkontrolle Widerhandlungen festgestellt worden sind. Die Kontrollintensität ist somit in der Regel nicht gross. In jedem Fall sollte sich die Kontrolle nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit auf Stichproben beschränken. Auch der Umfang der Aufzeichnungspflicht muss überprüft werden. Schliesslich ist der Ort festzulegen, wo die Überprüfungen gemacht werden. Gemäss ARV 2 wäre dies am Geschäftssitz des Betriebs oder in dessen Zweigniederlassungen. Es ist somit nicht zwingend, dass der Stadtpolizei Unterlagen oder Kopien davon während der Dauer der Überprüfung übergeben werden müssen.

## **Erledigung**

Im Sinne einer pragmatischen Regelung schlägt der Ombudsmann folgendes Vorgehen vor: Bis zur definitiven Klärung der Rechtsfragen soll die Stadtpolizei weiterhin die Überprüfung vornehmen. Sie soll sich dabei aber auf Stichproben und Unterlagen eines Monats beschränken. Es soll geklärt werden, ob die Stadtpolizei weiterhin Aufgaben der Kantonspolizei übernehmen soll.

Er gibt folgende Empfehlungen ab:

1. Die städtische Verordnung über das Taxiwesen vom 11. Januar 1989 ist mit Priorität zu überarbeiten.
2. Es ist darauf hin zu wirken, dass die Kantonspolizei die Stadtpolizei für die Überprüfung der ARV 2 als delegierte Aufgabe des Bundes (UVEG) ausreichend entschädigt.

## **4. Vormundschaftliche Massnahmen: unverhältnismässige Namensnennung von Drittpersonen**

**Der Name einer Auskunftsperson muss nicht in jedem Fall in den Erwägungen über eine vormundschaftliche Massnahme genannt werden. Vielmehr ist eine Interessenabwägung vorzunehmen. Dies bedeutet für die Vormundschaftsbehörde eine Praxisänderung.**

## **Anliegen**

Herr Häfliger, Lehrer einer 1. Primarklasse, ist um Mitwirkung zum Schutz eines Kindes angefragt worden. In der Folge hat die Vormundschaftsbehörde (VB) eine vormundschaftliche Massnahme beschlossen, zu Recht, wie Herr Häfliger betont. Im Beschluss in der Form eines Protokollauszugs wird Herr Häfliger namentlich erwähnt, und seine Aussagen werden in den Erwägungen wiedergegeben. Er hat sich beim Vormundschaftsamt (VA) deshalb beschwert. Ihm ist geantwortet worden, solche Formulierungen seien üblich, und er sei wohl etwas überempfindlich. Herr Häfliger befürchtet, er könnte im Quartier unfreiwillig Kontakt mit den Eltern des Kindes haben. Deren Reaktion sei nicht vorhersehbar. Für Herrn Häfliger hat die VB ihre Sorgfaltspflicht massiv verletzt, indem sie seinen Namen genannt hat. Die Aussagen seien zudem ohne seine Zustimmung verwendet worden. Das VA habe ihm empfohlen, künftig im Gespräch mit Mitarbeitenden des VA im Voraus zu deponieren, wenn er Bedenken wegen der Namensnennung habe. Für Herrn Häfliger ist diese Antwort sehr unbefriedigend. Er bittet den Ombudsmann um Beurteilung.

## Vorgehen

Für die Ombudsstelle handelt es sich vorwiegend um ein datenschutzrechtliches Anliegen. Zu unterscheiden sind (1) die Namensnennung der Lehrkraft in den Erwägungen des Beschlusses der VB und (2) die Empfehlung, Bedenken wegen der Namensnennung der zuständigen Person des VA mitzuteilen.

Nach Auffassung des Datenschutzbeauftragten ist das Interesse des Kindes höher zu gewichten als dasjenige der Lehrkraft. Dem Kindeswohl kann jedoch auch dann ausreichend Rechnung getragen werden, wenn der Name der Lehrkraft in diesen Erwägungen nicht ausdrücklich genannt wird. Es ist nämlich für die Entscheidungsfindung nicht von Bedeutung, von wem diese Information stammt, sondern dass sie von einer wichtigen Bezugsperson bzw. aus dem schulischen Umfeld kommt. Weiter ist das private Interesse der Lehrkraft, dass ihr Name nicht genannt wird, höher zu gewichten als das (öffentliche) Interesse an der Quellenangabe. Dies gilt vor allem dann, wenn nachvollziehbare Gründe dagegen sprechen; dazu gehören begründete Bedenken über unverhältnismässige Reaktionen eines Elternteils.

Offen bleibt, ob die Äusserung einer Lehrkraft nicht in einer Protokollnotiz des VA festgehalten werden müsste, die im Sinne des rechtlichen Gehörs auch der betroffenen Lehrkraft zuzustellen ist, allenfalls sogar der zuständigen Kreisschulpflege.

Der Vorschlag des VA, die Lehrkraft solle selber mitteilen, wenn sie Bedenken wegen der Nennung ihres Namens hat, geht zu weit. Es ist zumutbar und gehört zu einer professionellen Fallaufnahme des VA, zu fragen, ob eine Lehrkraft genannt werden will oder nicht. Im Gegensatz zum VA kommt eine Lehrkraft höchst selten in die Lage, eine derartige Auskunft zu erteilen. Es kann deshalb auch nicht erwartet werden, dass sie sich der Konsequenzen (Form und Inhalt eines Beschlusses der VB) bewusst ist.

Auf Wunsch von VB und VA findet darüber eine Aussprache statt. Diskutiert werden der Ablauf im Falle von Herrn Häfliger sowie die grundsätzlichen Fragen. Rechtsgrundlage ist für das VA § 59f EG ZGB (Anzeigepflicht). Es habe bisher keinen Fall gegeben, in welchem das Vorgehen des VA beanstandet worden ist, und es seien keine nachvollziehbaren Gründe für eine Geheimhaltung bekannt. Die Lehrkraft habe im Übrigen keine Parteistellung, so dass ihr die Aussagen nicht zur Kenntnis gebracht werden müssten.

Da es um eine allfällige Praxisänderung der VB geht, nimmt die Datenaufsichtsstelle mit dem kantonalen Datenschutzbeauftragten Rücksprache. Dieser ist gleicher Meinung.

## Erledigung

Der Datenschutzbeauftragte spricht sich in einer abschliessenden Stellungnahme zuhanden der Mitglieder der VB für die Praxisänderung bzw. die erforderliche Interessenabwägung aus:

Eine anzeigepflichtige Person bzw. im konkreten Fall allenfalls die Kreisschulpflege hat dem VA Kenntnis von Entscheid relevanten Informationen zu geben; diese sind ordnungsgemäss zu protokollieren. Die anzeigepflichtige Person bzw. die Lehrkraft muss in der Regel bei der Darstellung des Sachverhalts oder in den Erwägungen nicht genannt werden.

Wird Akteneinsicht durch die betroffene Partei verlangt, haben das VA bzw. die VB eine Interessenabwägung vorzunehmen. Dabei ist im Wesentlichen von Amtes wegen - unter Wahrung des rechtlichen Gehörs der betroffenen Lehrpersonen, auch wenn sie keine Parteistellung haben, und allenfalls auch der Kreisschulpflege - zu entscheiden, welche Akten bzw. personenbezogenen Daten bekannt zu geben sind bzw. ob der Informantenschutz höher zu gewichten ist als deren Namensnennung.

Weiter ist die zuständige Person des VA, die die Abklärungen macht, verpflichtet zu fragen, ob die anzeigepflichtige Person genannt werden will oder nicht, und nicht umgekehrt. Selbst wenn diese bejaht, ist die bereits erwähnte Interessenabwägung vorzunehmen, falls Akteneinsicht verlangt wird. Die potentielle Gefährdung der anzeigepflichtigen Person ist nach objektivierten Kriterien zu beurteilen, und es ist ihr gebührend Rechnung zu tragen. Die zweite Interessenabwägung (d.h. im Falle einer späteren Akteneinsicht) ist auch bezüglich der weiteren Berichte einschliesslich der Polizeirapporte vorzunehmen.

**PS.** Es liegt keine Rückmeldung vor, wann die VB bzw. das VA die Praxisänderung umgesetzt hat.

## **KURZBESCHREIBUNG DER GESCHÄFTE**

### **A OMBUDSSTELLE**

#### **Sozialhilfe**

Krankenkassenprämien von der Sozialberatung nicht bezahlt? Gibt es keinen Besprechungstermin?

Zu spät angesetzter Termin bei der Zentralen Anlaufstelle

Weshalb muss der Lohn abgetreten werden? Gibt es keine rückwirkenden Auszahlungen?

Überbrückung bei ungenügendem Einkommen aus selbständiger Tätigkeit?

Keine Übernahme von Miete und Krankenkassenprämien?

Kann die Sozialberatung verlangen, dass die selbständige Geschäftstätigkeit aufgegeben wird?

Schuldanererkennung unter Androhung der Leistungseinstellung unterzeichnet. Gemeldetes Geldgeschenk wird nun als Missbrauch behandelt.

Berechnung der Sozialhilfe / Kein Geld erhalten für die Ausübung des Besuchsrechts

Muss Frau X sich zuerst von ihrem Mann trennen, um Sozialhilfe zu bekommen?

Verschieben des Arbeitsprogramms: Sozialberatung erkundigt sich beim Arzt ohne Genehmigung

Äusserungen des Sozialberaters, Mobbing?

Rechnungen wurden nicht bezahlt und jetzt gibt es Betreibungen / keine Aussicht auf Wohnung wegen zu tiefen Kostengutsprache / Zahnprobleme usw.

Offene Mietzins- und Depotzahlungen, Übernahme der Prämien von Zusatzversicherungen?

Zwang zur Teilnahme an einem Arbeitsprogramm / Ausbildung ohne Kenntnis der Sozialberatung

Krankenkassenprämien und Mietzinskaution werden von der Zentralen Anlaufstelle nicht bezahlt

Bei erneuter Unterstützung durch die Sozialberatung: Komme ich zum selben Berater?

Sozialhilfe eingestellt: ungenügende Information bzw. unverhältnismässige Auflagen?

Kostengutsprache für Wohnung zu tief, weil Kinder aus erster Ehe jeweils zu Besuch kommen

Keine Unterstützungsleistungen, unbefriedigende Antworten

Keine Hilfe für die Wohnungsabnahme: Wer übernimmt den Schaden?

Dauerclinch mit dem Sozialamt

Sozialamt schießt das Geld für die Bezahlung einer Busse nicht vor

Ausloten der Grenzen der Sozialhilfe

Keine Unterstützung bei der Wohnungssuche?

Niemand hilft, ihre Rechte gegenüber dem Ex-Mann geltend zu machen

#### **Zusatzleistungen**

Wohnung nicht berücksichtigt in Berechnungen der Zusatzleistung / Mehrmals vergeblich um Rückruf gebeten

Weshalb rückwirkende Neuberechnung der Zusatzleistungen?

Ein Monat Zusatzleistungen versprochen, drei Monate später noch immer keinen Bescheid erhalten

Keine Gewährung von Mietzinszuschuss? Die Kürzung der Gemeindeforschüsse soll rückgängig gemacht werden wie die Lohnkürzung (win03)

Überwachung auf Schritt und Tritt während des Arbeitsprojekts und Rückmeldungen von Privatangelegenheiten an die Sozialberatung

Rechtsverweigerung der Abt. Zusatzleistungen?

Berechnung der Zusatzleistungen: Ist die Hypothek als Vermögen in die Berechnung aufgenommen worden? Weshalb wird die Zahnarztbehandlung nicht weiter bezahlt?

Zumutbarkeit einer Zahnbehandlung nach den geltenden Richtlinien

### **Alter und Pflege, Personalgeschäfte**

Zurückstufung im Rahmen der Reorganisation

Innerhalb Probezeit gekündigt mit unklarer Begründung. Ist die Probezeit korrekt angesetzt worden?

Nachtwache: Soll für die Dauer der Pause der Pikettdienst geweckt werden?

Abrufbereitschaft rund um die Uhr ohne Bereitschaftsentschädigung?

Möglichkeit, Dokumente im Personaldossier zu korrigieren? Was ist sonst noch alles abgelegt?

Massive Lohnrückstufung - was nun?

Verpflichtung, Minusstunden zu machen?

Demotivierenden Arbeitbedingungen

Vorgesetzte ist angehalten, mit ihrem Arzt Kontakt aufzunehmen

Darf während der Arbeitszeit eine Pause gemacht werden?

### **Weitere Geschäfte aus dem Departement Soziales**

Folgen einer zwangsweisen Ausweisung aus dem Elternhaus (Erbteilung), diverse Unstimmigkeiten mit Beiständen

Kündigung der subventionierten Wohnung und weitere Anliegen in Zusammenhang mit Tod des Ehemanns

Freiwilliger Einsatz bei einer subventionierten Institution wurde abgelehnt

Fürsorgerischer Freiheitsentzug: Rolle der Polizei?

Niemand gibt der Tochter die nötige Hilfe

Fürsorgerischer Freiheitsentzug wegen Provokation einer Nachbarin, Weigerung die Rechnung dafür zu bezahlen

Nimmt die Amtsvormundschaft ihre Aufgaben korrekt wahr?

Verhältnismässigkeit von Anordnungen des Beistands

### **Personalgeschäfte Schulen**

Michaelschule: Rechtliche Fragen über das Anstellungsverhältnis

Michaelschule: Persönliche Situation, Neupositionierung

Abbruch des 10. Schuljahrs verfügt

Pensumsreduktion nach Mutterschaftsurlaub

Dank Neuunterstellung beim Kanton: zwei Lohnstufen höher. Hat die Stadt vorher falsch eingestuft?

Beförderung seit Jahren versprochen

Michaelschule: Arbeitssituation

Finanzielle Auswirkungen des Wohnungswechsels: Kombiniertes Mietvertrag und Anstellungsverfügung

Harmonisierung der Anstellungsbedingungen der Lehrpersonen mit dem neuen Berufsbildungsgesetz

Dissens über die Aufgaben der vorgesetzten Person  
 Fehlende Unterstützung durch vorgesetzte Person  
 Neueinstufung beim Kanton drei Lohnstufen tiefer als bei der Stadt?  
 Ist die Einstufung durch die Stadt richtig (vorher kantonale Lehrperson)?  
 Neueinstufung beim Wechsel zur Stadt  
 Missstände angeprangert und Kündigungsandrohung erhalten  
 Wechsel zum Kanton oder bei der Stadt bleiben?

### **Weitere Arbeitsverhältnisse**

Kontakt- und Gesprächsverbot mit dem ehemaligen Arbeitgeber?  
 Voraussetzungen für AHV-Überbrückungsrente nicht erfüllt trotz mündlicher Zusage  
 Wer bezahlt die AHV-Überbrückungsrente bei nicht-städtischen Institutionen, die jedoch der städtischen Pensionkasse angeschlossen sind?  
 Sind die Lohndifferenzen im Quervergleich vertretbar?  
 Drohende Versetzung oder ist es Mobbing?  
 Gibt es eine Abfindung bei Arbeitsende, wenn eine versprochene Lohnerhöhung nicht gewährt worden ist?  
 Anspruch auf Besoldung bis Ablauf der Einsprachefrist oder bis Ablauf der Kündigungsfrist?  
 Missstände innerhalb einer neu geschaffenen Dienststelle  
 Gesuch um Aufschub der Pensionierung nicht behandelt?  
 Spannungen wegen Einstufung bei Vorgesetztenwechsel  
 Keine BVG-Abzüge bzw. -Beiträge mehr trotz Verdienst über dem Koordinationsabzug wegen der IV?  
 Fehlende Angaben für Abredevversicherung und Überweisung des BVG-Guthabens  
 Auslegung eines gemischten Vertrags (unselbständige Erwerbstätigkeit und öffentlich-rechtliche Anstellungsverfügung)  
 Wie werden die Dienstaltersgeschenke ab 35 Dienstjahren ausgerichtet?  
 Wie reagieren auf ein anonymes Schreiben bzw. die entsprechenden Medienberichte?  
 Fehlende Berechnungsgrundlagen für Lohn- und BVG-Rückforderungen  
 Entschädigung von Pikettdienst bzw. Umfang der Ausgestaltung des Bereitschaftsdiensts  
 Drohende Abstufung

### **Bewilligungen / Bussen**

Am Flohmarkt gekauftes Handy war gestohlen. Angst vor Bestrafung  
 Verhältnismässigkeit der Verkehrskontrolle? Vorwurf der Respektlosigkeit  
 Erfolgte der Führerausweisentzug, weil die Aussage im Unfallprotokoll nicht richtig wiedergegeben worden ist?  
 Busse wegen Nichteinholen einer Spezialbewilligung  
 Verweigerung der Bewilligung zum Umbau der Wohnung  
 Abbruch in der Freihaltezone angeordnet  
 Parkbusse, obwohl Signalisationstafel nicht sichtbar / Hinweis wird nicht behandelt  
 Voraussetzungen für Ausnahmebewilligung  
 Wer ist zuständig für die Arbeitsbewilligung? Das RAV, welches eine Person ohne Bewilligung vermittelt,

oder der Arbeitgeber? Auswirkungen einer Strafverfügung  
 Baubewilligung für Unterstand nötig? Wer reisst ihn nun ab?  
 Gründe für die Verweigerung eines Winterplatzes auf dem Campingplatz?  
 Wegen unsachgemässer Auskunft nur noch L-Bewilligung statt B-Bewilligung  
 Denkmalpflege verlangt Holzfenster, obwohl sie optisch von PVC-Fenster nicht unterschieden werden können.  
 Aufstellen von Zeitungsboxen ohne Bewilligung  
 Keine Baubewilligung wegen nachträglicher Auflagen der Denkmalpflege  
 Verglasung Sitzplatz: Kann in der Kernzone die Ausführung in Alu statt Holz gemacht werden?  
 Existiert eine schwarze Liste für die Zulassung?

### **Sicherheit / Polizei / Umwelt**

Unterschiedliche Toleranz von Lärmpegel bei Grossanlässen in der Altstadt  
 Stadtpolizei will keinen Verlustschein mehr ausfüllen, weil Pass und ID immer wieder verloren gehen  
 Benachteiligung auf dem Gemüsemarkt / Vorschriften zum Verkaufssortiment  
 Keine Bewilligung für Kuchenverkauf in der Altstadt  
 Schikanöse Behandlung durch Stadtpolizei nach Verkehrsdelikt  
 Zwangsweise Erhöhung des Gasdrucks  
 Versicherungsfolgen bei ungenauer Protokollierung eines Unfallhergangs?  
 Pflichtwidriges Verhalten der Polizei bei der Zustellung von Zahlungsbefehlen?  
 Irreführende Signalisation des Parkverbots bei einer Baustelle  
 Überprüfung von Lärmstärke und Umweltverträglichkeit bei der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung des Nachbarn  
 Bauverkehr und neue Kanalisationsschächte verursachen Erschütterungen  
 Darf die Polizei die Kontrolltätigkeit Privaten delegieren? (Alkoholausschrank an Jugendliche)  
 Behandlung durch die Polizei bzw. Verhältnismässigkeit der Anordnungen  
 Vorgehen der Polizei bei Zwangsräumung der Wohnung  
 Lichtverschmutzung, störende Lichtsäule  
 Polizei verweigert Aufnahme einer Anzeige  
 Teilnahme am Flohmarkt: unbefristete Sperrung  
 Ersatzvornahme bzw. Beseitigung von diversen Anhängern  
 Feuerverbot an der Feuerstelle  
 Polizeirapporte: Überprüfung der Praxis von Einsichtnahme bzw. Abgabe von Kopien nach Inkraftsetzung des Öffentlichkeitsprinzips

### **Geldleistungen (Abgaben, Gebühren, Steuern, Taxen usw.)**

Forderung aus dem Steuerjahr 2002 erst jetzt eingegangen. Wie bezahlen?  
 Sind Steuerfaktoren massgebend für die Prämienverbilligung, obwohl lediglich eine Nutzniessung am Haus besteht?  
 Anschluss an die Kanalisation / Wer trägt die Kosten für die Ersatzarbeiten?  
 Direkte Bundessteuern, obwohl quellensteuerpflichtig?

Überarbeitung von Art. 13 lit. c Famex-Verordnung bzw. Härtefallregelung

Nachtparkgebühr auch wenn Erschliessung noch nicht abgeschlossen bzw. Übertragung der Strassen ans Gemeinwesen noch nicht erfolgt ist?

Beitrag der Stadt an eine Privatschule?

Erwerbseinbussen wegen Lärm bei Kanalisationsarbeiten

Neuer Stromtarif benachteiligt kleine und sparsame Verbraucherin

Neuer Stromtarif bestraft die Kleinverbraucher

Schulden und ungenügendes Einkommen, um Steuern zu zahlen

Während Landesabwesenheit Betreuung eingeleitet

Platzzuweisung beim Albanifest, Gebührenberechnung

Platzgebühren für Vordächer von Marktwagen?

Um die Grundstückgewinnsteuern zu bezahlen, muss ein Kredit aufgenommen werden

Berechnung des Elternbeitrags beim Hort. Härtefallklausel?

Umstände, die zum Entzug des Führerscheins geführt haben

Wer zahlt die Reparaturkosten der Markise?

Verrechnung der Betreuungstaxen und (zusätzlich) der Hilflosenentschädigung

Verkauf einer Liegenschaft nicht an den Höchstbietenden. Gründe bzw. Zulässigkeit?

Stromrechnung wegen der neuen Tarifgestaltung auch für Sozialhilfebezüger erheblich höher

Neue Zählerpauschale bewirkt einen Preisaufschlag von 200%

Anspruch auf Prämienverbilligung in Winterthur? Kürzung von Kinderalimenen wegen frühzeitiger Pensionierung des Ex-Manns?

Rechtsgrundlage für die Verrechnung der Hilflosenentschädigung?

Steuerrechnung trotz fehlendem Einkommen nach der Trennung

Trotz Antrag auf Erlass Rechnung vom Steueramt erhalten

Verrechnung der Hilflosenentschädigung gemäss Fachzeitschrift nicht zulässig

Kann Nichterwerbstätigen-Beiträge der AHV nicht bezahlen

Verrechnung der Hilflosenentschädigung über eine "Taxe für grosse Aufwendungen"?

Weshalb kein Steuererlass?

### **Verschiedene Geschäfte**

Umstände beim Verkauf einer Parzelle

Anzeigepflicht des Notars?

Muss der Schnupperkurs bezahlt werden, wenn nachher der Kurs besucht wird? Wer haftet bei Unfall im Hallenbad?

Submission mit Vorgabe des Farblieferanten

Wegen Ferienschiessung der Amtsstelle die Anmeldefrist verpasst

Fremdländischer Name ist auf Ausländerausweis, Meldebestätigung und jetzt ID verschieden geschrieben

Stellenpartner im Job-Sharing gestorben. Ist das eigene Anstellungsverhältnis dadurch auch aufgehoben?

Trotz Mitteilungen weiterhin Zustellung von Unterlagen der Ex-Frau nach Scheidung

Einbezug von Baurechtnehmer beim Quartierplanverfahren?

Bürgerort der Kinder ohne Einwilligung der Mutter gelöscht

Trotz (ausländischer) Scheidung als verheiratet registriert

Kündigungsandrohung des Vermieters

Kann die Klasse wiederholt werden oder muss der Sohn in die Sek C?

Ungleiche Information der Lehrpersonen von Tochter und Sohn

Problematische Schulzuteilung?

Wie weiter nach dem Mutterschaftsurlaub mit krankem Kind?

Missverständnis beim Termin für das Vorstellungsgespräch als Grund für die Absage

Kann die Schulklasse aufgeteilt werden?

## **B DATENAUF SICHTSSTELLE**

Kann eine Webcam installiert werden?

Informationen sind an Dritte weitergegeben worden

Dürfen Kundendaten der Stadt bekanntgegeben werden?

Voraussetzungen für eine automatisierte Löschung von SPAM-Mails

Studie über die Wirksamkeit von Arbeitsintegrationsprogrammen: datenschutzrechtliche Überprüfung der Fragen und Auswertungsmethoden

Zu- und unzulässige Fragen im Anstellungsverfahren

Einwilligung für die Veröffentlichung von Fotos

Überwachungskameras in öffentlichen Verkehrsmitteln

Aufnahmegeräte für das Parkleitsystem

Hooligans: Fragen im Hinblick auf euro 08

Videoüberwachung eines Einfahrtstors

FanMeile: Massnahmen zur Sicherheit

Hosting einer Datenbank durch Firma im Ausland?

Rechtsgrundlage für die Nutzung von Steuerausweisdaten

Beweiskraft von E-Mails in Gerichtsverfahren?

Erweiterter Zugriff auf bestehende Datenbank

Aktenführung von Personaldossiers

Unpersönliche Accounts und unpersönliche E-Mail-Adressen

Elektronische Kardexführung

Videoüberwachung: Verordnung über die Benutzung der städtischen Schul- und Sportanlagen

Nutzung städtischer Register für statistische Zwecke

Bekanntgabe von Daten im Rahmen des Öffentlichkeitsprinzips

Änderungen in der Archivierung unter dem Öffentlichkeitsprinzip

Verhältnismässigkeit von Massnahmen bzw. der Überprüfungsmethoden

Videokameras für eine Personenzählung

Missbräuchliche Einsichtnahme in Daten?

Nachtparkierbewilligung für Besucher: Wozu braucht es die Angaben des Gastgebers?

Aktenaufbewahrung bzw. -vernichtung

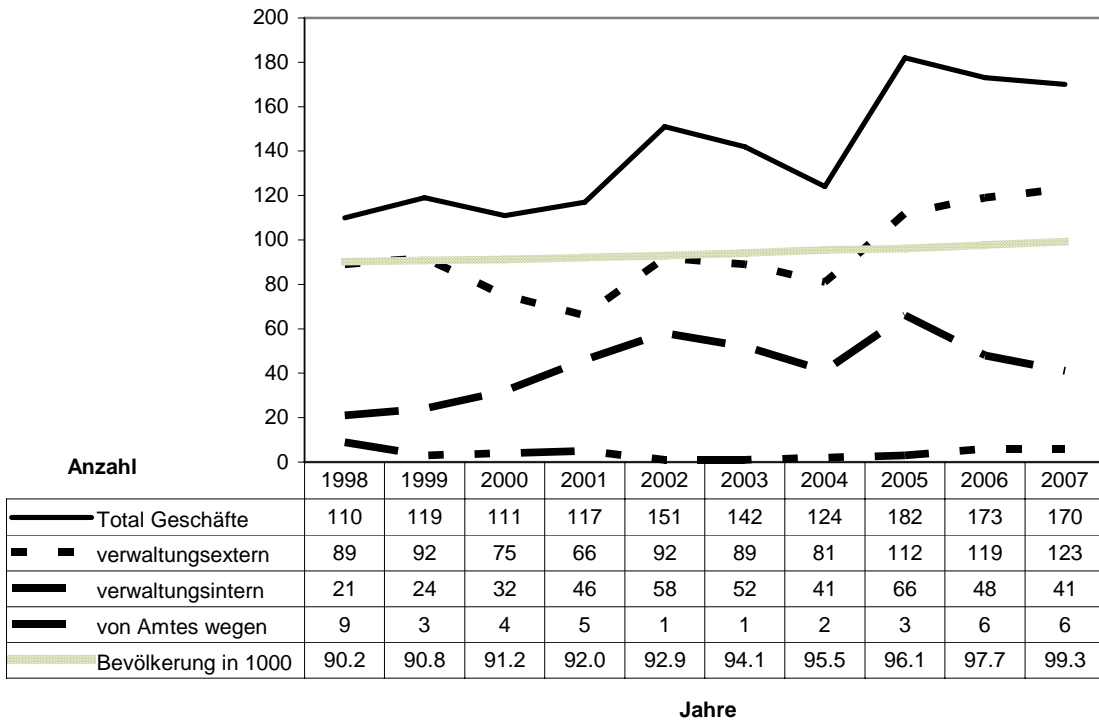
Ausgestaltung von Verträgen mit Dritten

Elektronischer Aktenaustausch

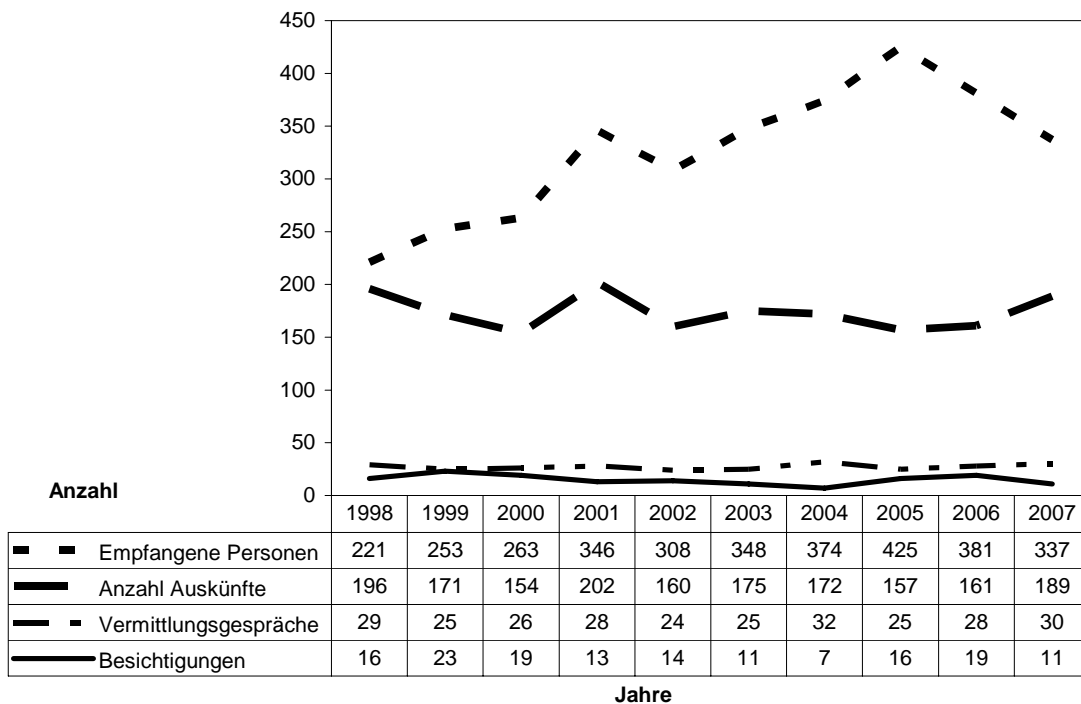
Begutachtung des Konzepts Personalbefragung

# STATISTIK

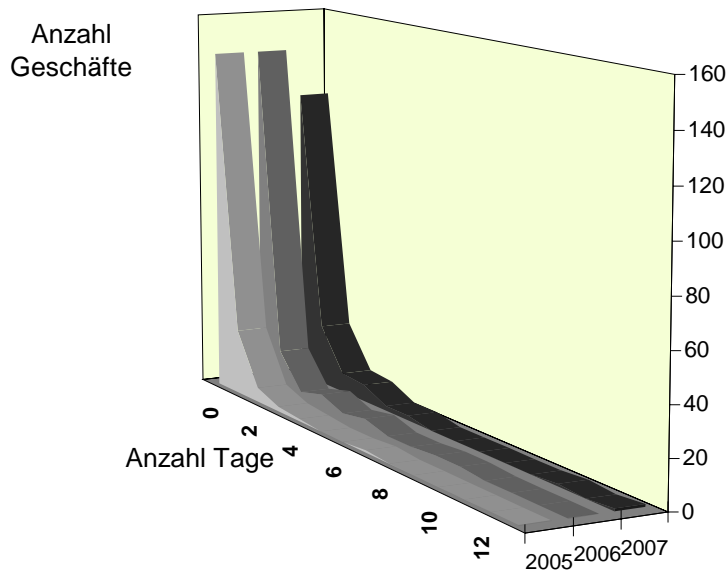
## Gliederung der Geschäfte der Ombudsstelle



## Abklärungen und Auskünfte der Ombudsstelle

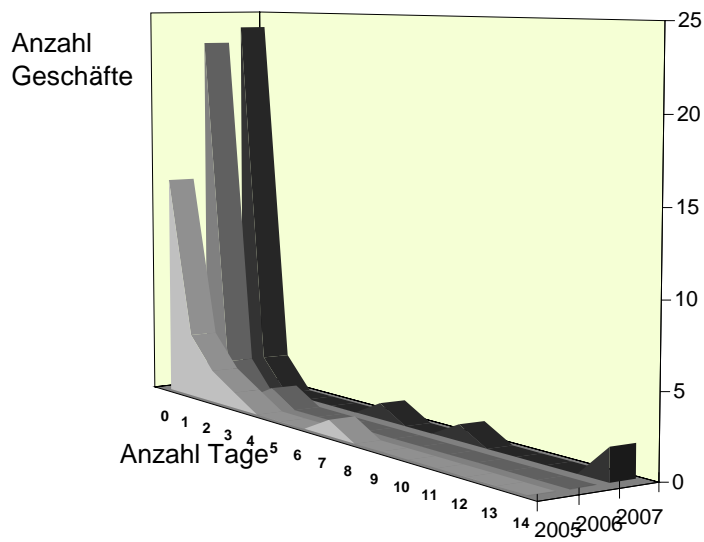


### Reaktionszeit der Ombudsstelle



	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
■ 2005	144	27	6	2	1	0	0	1	0	0	0	0	0	0
■ 2006	144	16	2	5	1	3	0	0	1	1	0	0	0	0
■ 2007	124	25	8	7	2	2	0	0	0	0	0	1	0	1

### Reaktionszeit der Datenaufsichtsstelle



	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
■ 2005	14	4	2	1	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0
■ 2006	23	2	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
■ 2007	24	2	0	0	0	0	1	0	0	1	0	0	0	0	2